Deutscher Bundestag **Drucksache 13/9962**
13. Wahlperiode 20. 02. 98

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 16. Februar 1998 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10
Beer, Angelika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46
Behrendt, Wolfgang (SPD)	54,109
Bleser, Peter (CDU/CSU)	94, 95, 96
Burchardt, Ursula (SPD)	11, 12
Deichmann, Christel (SPD)	76, 77
Diller, Karl (SPD)	36, 37, 38
Dr. Dobberthien, Marliese (SPD)	55
Dörflinger, Werner (CDU/CSU)	97, 110, 111
Duve, Freimut (SPD)	20, 21
Eich, Ludwig (SPD)	39
Ernstberger, Petra (SPD)	98, 99, 100, 101
Follak, Iris (SPD)	102, 103, 104
Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU)	22, 23
Graf, Angelika (Rosenheim) (SPD)	78, 79
Hanewinckel, Christel (SPD)	56, 57
Dr. Hendricks, Barbara (SPD)	40, 41
Dr. Hornhues, Karl-Heinz (CDU/CSU)	80, 81
Imhof, Barbara (SPD)	47, 48
Janz, Ilse (SPD)	82, 83
Kalb, Bartholomäus (CDU/CSU)	62, 63
Kastning, Ernst (SPD)	64, 65
Kemper, Hans-Peter (SPD)	58, 59, 60, 61
Dr. Kiper, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24, 25
Koppelin, Jürgen (F.D.P.)	1, 2
Krüger, Thomas (SPD)	72, 73, 74, 75
Leidinger, Robert (SPD)	66, 67
Dr. Meyer, Jürgen (Ulm) (SPD)	26, 27, 28, 29
Neumann, Kurt (Berlin) (fraktionslos)	49, 50, 51, 52
Onur, Leyla (SPD)	13, 14, 15
Probst, Simone (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	112, 113, 114, 115
Rehbock-Zureich, Karin (SPD)	84, 85, 86, 105
Reichardt, Klaus Dieter (Mannheim) (CDU/CSU)	3, 4, 5
Dr. Röhl, Klaus (F.D.P.)	42, 43
Schmidt, Albert (Hitzhofen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53, 68, 69, 87
Dr. Schnell, Emil (SPD)	30, 31, 32, 33
Schönberger, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	106, 107, 108
Schütz, Dietmar (Oldenburg) (SPD)	88, 89
Schultz, Reinhard (Everswinkel) (SPD)	44
Spanier, Wolfgang (SPD)	34, 35
Steinbach, Erika (CDU/CSU)	6, 7
Stiegler, Ludwig (SPD)	90, 91
Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8, 16
Vergin, Siegfried (SPD)	17, 18, 19
Dr. Westerwelle, Guido (F.D.P.)	70, 71
Wolf, Hanna (München) (SPD)	92, 93
Zierer, Benno (CDU/CSU)	9, 45

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Koppelin, Jürgen (F.D.P.)
Lieferung von Fregatten an Taiwan durch die USA; Haltung der Bundesregierung zum Wunsch der taiwanesischen Regierung auf Lieferung deutscher U-Boote 1

Reichardt, Klaus Dieter (Mannheim) (CDU/CSU)
Truppenreduzierungen der Alliierten, insbesondere der USA, in der Bundesrepublik Deutschland; Sicherstellung der weiteren amerikanischen Präsenz; rechtliche Absicherung der zivilen Beschäftigten 1

Steinbach, Erika (CDU/CSU)
Verknüpfung des Beitritts Polens und der Tschechischen Republik zur EU mit der Erfüllung der bestehenden Menschenrechts- und Völkerrechtsnormen für die aus diesen Ländern Vertriebenen 3

Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Anwesenheit von Bundesbediensteten bei Vernehmungen des in Israel wegen eines angeblich geplanten Attentats inhaftierten deutschen Staatsangehörigen S. J. S.; Anträge auf Auslieferung 4

Zierer, Benno (CDU/CSU)
Bereitstellung eines Flugzeuges für humanitäre Hilfe im Sudan 5

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Aufnahme des deutschen Romanes in der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen 6

Burchardt, Ursula (SPD)
Inhalt und Durchführung des Arbeitsauftrags zur Überprüfung aller Beratungsgremien der Bundesregierung 6

Onur, Leyla (SPD)
Verschiebung der Auflösung der BGS-Liegenschaften Braunschweig und Gifhorn bis nach Ende der EXPO 2000 6

Seite

Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Erkenntnisse im Fall des in Israel wegen eines angeblich geplanten Attentats inhaftierten deutschen Staatsbürgers S. J. S. 7

Vergin, Siegfried (SPD)
Erfüllung der vertraglichen Zusicherungen hinsichtlich der sowjetischen Gräber und Gedenkstätten in Deutschland 8

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Duve, Freimut (SPD)
Vernehmung von deutschen Grenzschutzbeamten durch ein österreichisches Gericht 10

Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU)
Zahl der Güteverhandlungen gemäß Strafprozeßordnung 1996 und 1997; Erfolgsaussichten bei vergleichbaren Regelungen; Erhöhung des Erfolgsquotienten bei der außergerichtlichen Streitbeilegung 12

Dr. Kiper, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Erkennung von Erbkrankheiten im genetischen Fingerabdruck der geplanten Gendatei von Sexualstraftätern 13

'Dr. Meyer, Jürgen (Ulm) (SPD)
Zeitliche Verzögerungen bei der Veröffentlichung des Inkrafttretens internationaler Rechtsbeihilfeabkommen mit neuen Vertragspartnern im Bundesgesetzblatt II . . 14

Gefährdung der Verbrechensbekämpfung durch unzureichende Information über Instrumentarien gegen transnationale Kriminalität 16

Dr. Schnell, Emil (SPD)
Entscheidungen zu den vom BGH als rechtsunwirksam eingestuften Kaufverträgen nach dem sog. Modrow-Gesetz vom 7. März 1990 seit Inkrafttreten des Wohnraummodernisierungssicherungsgesetzes 17

Einspruchsrecht für Kommunen aufgrund des Wohnraummodernisierungssicherungsgesetzes 18

Seite

Dr. Schnell, Emil (SPD)
Erarbeitung von Pachtspiegeln in den neuen Ländern zur Nutzung von Freizeit-, Erholungs- und Garagengrundstücken in Anwendung des § 7 der Nutzungsentgeltverordnung 18

Nutzung des Rechts auf Auskünfte von Gemeinden über vereinbarte Entgelte durch die nach § 192 des Baugesetzbuches eingerichteten Gutachterausschüsse 18

Spanier, Wolfgang (SPD)
Inkrafttreten der Insolvenzordnung und des begleitenden Einführungsgesetzes; Umsetzung in den Bundesländern 19

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Diller, Karl (SPD)
Inanspruchnahme von Fristverlängerungen bei Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht durch das Bundesministerium der Finanzen, insbesondere zur Klage wegen des Verstoßes gegen Artikel 115 GG (Kreditaufnahmebegrenzung) 19

Eich, Ludwig (SPD)
Wesentliche Schwerpunkte des Vorschlags des Bundesministers der Finanzen zur Neuordnung des Finanzausgleichs 20

Dr. Hendricks, Barbara (SPD)
Verfassungsrechtliche Bedenklichkeit der hohen Ausgleichsintensität der derzeitigen Finanzausgleichsregelung; Verwirklichung der Zuordnung der indirekten Steuern zum Bund und der direkten Steuern zu den Ländern in einer neuen Finanzverfassung . . 21

Dr. Röhl, Klaus (F.D.P.)
Rückübertragung von Mauer- und Grenzgrundstücken an die ehemaligen Eigentümer bzw. Rechtsnachfolger; Anteil der im Verbleib des Bundes befindlichen Grundstücke 22

Schultz, Reinhard (Everswinkel) (SPD)
Einsetzung einer Gutachterkommission bei der angekündigten grundlegenden Änderung der Finanzverfassung 23

Seite

Zierer, Benno (CDU/CSU)
Überschuß im US-Haushalt für 1999 und Folgerungen für die deutsche Haushaltspolitik 23

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

Beer, Angelika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Genehmigung des Exports von Rüstungs- und rüstungsrelevanten Gütern in die Türkei durch die Bundesregierung 1997 . . . 25

Imhof, Barbara (SPD)
Auswirkungen des Welttextilabkommens auf die deutsche Textil- und Bekleidungsindustrie; Finanzhilfen des Bundes zur Unterstützung der Präsenz auf Auslandsmessen 25

Neumann, Kurt (Berlin) (fraktionslos)
Politische „Erklärung" der OECD auf der Ministerratstagung am 27. April 1998 anstatt der Unterzeichnung des MAI-Vertrages 26

Beratungsgegenstände der Staatssekretärstagung im Rahmen der OECD am 16./17. Februar in Paris 26

Wiederaufnahme der Klage vor der WTO wegen möglicherweise gegen internationales Recht verstoßende Boykottmaßnahmen der USA 27

Beteiligung des Bundesrates an den MAI-Verhandlungen 27

Schmidt, Albert (Hitzhofen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Auswirkungen des Erreichens der sog. „depletion mid-point" (der Vorratserschöpfung zur Hälfte) bei der weltweiten Erdölförderung 27

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Behrendt, Wolfgang (SPD)
Änderung der Pflanzenschutzpolitik; Verbot von „Lindan" und „Amitrol" 28

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Dobberthien, Marliese (SPD)
Auswirkungen der Soll-Vorschrift im Arbeitsförderungsgesetz betr. Frauenförderung 29

Hanewinckel, Christel (SPD)
Wahrnehmung der Aufgaben der Frauenbeauftragten durch weisungsabhängige Dritte in der Bundesanstalt für Arbeit bzw. den Landesarbeitsämtern; Rückübertragung an die Frauenbeauftragten . . . 31

Kemper, Hans-Peter (SPD)
Weiterhin bestehende Benachteiligung Behinderter trotz Pflege-Versicherungsgesetz; Erhaltung der Eingliederungshilfen und Anwendung des PflegeVG auf gerontopsychiatrisch veränderte Menschen; Verwendung von Rücklagen für Leistungserweiterung 32

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Kalb, Bartholomäus (CDU/CSU)
Quoten für Investitionen und Militärische Beschaffungen im Soll/Ist-Vergleich 1994 bis 1997 36

Kastning, Ernst (SPD)
Zeitpunkt und Kosten der Verlagerung des Heeresunterstützungskommandos von Mönchengladbach nach Koblenz 37

Leidinger, Robert (SPD)
Abwanderung Wehrpflichtiger nach Berlin (West) zur Umgehung des Grundwehrdienstes seit Bestehen der Wehrpflicht 38

Schmidt, Albert (Hitzhofen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Gefährdung des Bundeswehrstandorts Lagerlechfeld durch Ausweitung des Trinkwasserschutzgebietes auf dem Lechfeld 39

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Dr. Westerwelle, Guido (F.D.P.)
Finanzielle Förderung der katholischen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und katholischer Wohlfahrtsverbände durch Bund und Länder von 1996 bis 1998 40

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Krüger, Thomas (SPD)
Bewertung ambulanter Geburtshilfen; unterschiedliche Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen der einzelnen Bundesländer; Gebührenposition; Kostenübernahme durch die Krankenkassen 41

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

Deichmann, Christel (SPD)
Beginn des Baus der Transrapidstrecke in der Mitte der Strecke bei Perleberg im Sommer 1998 43

Graf, Angelika (Rosenheim) (SPD)
Strafrechtliche Ahndung von Verstößen gegen technische Vorschriften im westeuropäischen Straßengüterverkehr 44

Dr. Hornhues, Karl-Heinz (CDU/CSU)
Freigabe von Mitteln für die Verbesserung der Bahnstrecke Osnabrück — Oldenburg durch das Eisenbahn-Bundesamt; Gründe für die Verzögerung 44

Janz, Ilse (SPD)
Auslaufen des Chartervertrages für den Hochseeschlepper „Oceanic"; Gewährleistung der Sicherheit in der Deutschen Bucht 45

Rehbock-Zureich, Karin (SPD)
Von einer Abstufung betroffene Abschnitte der B 28 neu (sog. „Gäutrasse"); Auswirkungen der Anbindung der B 14 an die B 32 zur „Neckartalquerung" (A 81) auf den Großraum Horb 45

Seite

Schmidt, Albert (Hitzhofen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Neubau der Bundesstraße B 2 östlich von Augsburg im Bereich Derching 46

Schütz, Dietmar (Oldenburg) (SPD)
Notfallkonzept für die Nordsee und die Deutsche Bucht nach Auslaufen des Chartervertrages für den Hochseeschlepper „Oceanic" 47

Stiegler, Ludwig (SPD)
Einstellung des Ausbaus der Eisenbahnverbindung Nürnberg — Prag in den Vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege; Reduzierung der EU-Mittel für die Elektrifizierung der Strecke Eger — Landesgrenze 47

Wolf, Hanna (München) (SPD)
Fertigstellung und Finanzierung des Baus der A 99 bis zur A 8 und zur Lochhausener Straße in München 48

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bleser, Peter (CDU/CSU)
Bevorzugung einer Verwertung von Klärschlämmen in der Landwirtschaft gegenüber einer Verbrennung 49

Dörflinger, Werner (CDU/CSU)
Bewertung der Wasserkraftnutzung durch das Umweltbundesamt 51

Ernstberger, Petra (SPD)
Umweltpolitische Ziele hinsichtliche der Klärschlammverwertung und -entsorgung; Differenzen zwischen deutschen und EU-Richtlinien 52

Seite

Follak, Iris (SPD)
Umsetzung der die Umwelt betreffenden Verträge zwischen Deutschland und Tschechien; Verbleib der dafür vorgesehenen Mittel 54

Rehbock-Zureich, Karin (SPD)
Transport atomaren Mülls auf deutschen Straßen zum Schweizer Zwischenlager Würenlingen 56

Schönberger, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Genehmigung des Schachts KONRAD als Endlager für radioaktive Abfälle angesichts der geringen Abfallmengen 57

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Behrendt, Wolfgang (SPD)
Errichtung von zusätzlichen Wohneinheiten auf dem Gelände des ehemaligen Flugplatzes Gatow in Berlin-Spandau; Änderungen im Bebauungsplan 58

Dörflinger, Werner (CDU/CSU)
Nichtberücksichtigung der Eigenheimzulage bei der Tragbarkeitsprüfung nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen durch die Bundesländer 58

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Probst, Simone (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Projekte und Fördermittel aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie für erneuerbare Energien und rationelle Energienutzung 1997 und 1998 59

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (F.D.P.)

Stimmt die Bundesregierung der in der „Washington Post" vom 29. Januar 1998 zitierten Auffassung des US-Verteidigungsministers William S. Cohen zu, wonach Taiwan die Fregatten, die die amerikanische Regierung an diesen Staat liefern will, „einschließlich der Waffen und Munition benötigt, um das Modernisierungsprogramm seiner Marine fortzusetzen und seine Fähigkeit in der Anti-U-Boot-Bekämpfung zu verbessern"?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 12. Februar 1998

Die Bundesregierung nimmt zur US-Rüstungsexportpolitik gegenüber Taiwan nicht Stellung.

2. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (F.D.P.)

Warum hält es die Bundesregierung vor diesem Hintergrund nicht für geboten, im Hinblick auch auf das von der amerikanischen Regierung anerkannte legitime Verteidigungsinteresse von Taiwan, dem Wunsch der taiwanesischen Regierung auf Lieferung von deutschen U-Booten zu entsprechen?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 12. Februar 1998

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß zur Änderung ihrer Haltung betreffend den Export deutscher U-Boote nach Taiwan. Sie hat dies im Deutschen Bundestag bei verschiedenen Gelegenheiten dargelegt (vgl. Plenarprotokoll 13/89 vom 29. Februar 1996, S. 7935/7936).

3. Abgeordneter **Klaus Dieter Reichardt (Mannheim)** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über künftig beabsichtigte Truppenreduzierungen der Alliierten, insbesondere der USA, in der Bundesrepublik Deutschland?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 17. Februar 1998

Es liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse über zukünftig beabsichtigte Truppenreduzierungen der Alliierten in der Bundesrepublik Deutschland vor. Die gültige amerikanische „National Security Strategy" vom Mai 1997 besagt: „We will maintain approximately 100000 military personnel in Europe." Dies wurde auch in den letzten Haushaltsanhörungen des amerikanischen Senats als Grundkonsens bestätigt. Außenministerin Madeleine Albright hat am 9. Februar 1998 in einem Zeitungsinterview der Washington Post erneut klargestellt, daß die amerikanische Truppenpräsenz in Europa im derzeitigen Umfang den US-Interessen entspricht.

4. Abgeordneter **Klaus Dieter Reichardt (Mannheim)** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen traf die Bundesregierung in der laufenden Legislaturperiode, und welche Aktivitäten sind vorgesehen, um auf eine dauerhafte Sicherung der derzeitigen amerikanischen Präsenz in Deutschland hinzuwirken?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 17. Februar 1998

Der Erhalt der transatlantischen Klammer und die Präsenz amerikanischer Streitkräfte in Deutschland liegen im gemeinsamen Interesse aller europäischen Bündnispartner, aber auch der USA und des Bündnisses insgesamt. Der NATO-Gipfel im Juli 1998 in Madrid hat das Engagement aller Bündnispartner für die unverzichtbare transatlantische Bindung bekräftigt. Im Rahmen des gegenwärtigen inneren und äußeren Transformationsprozesses des Bündnisses verfolgt die Bundesregierung konsequent das Ziel, die NATO in ihrer Funktion als Stabilitätsanker Europas zu erhalten und die Präsenz amerikanischer Truppen als Garant der transatlantischen Bindung zu gewährleisten. Auch durch ihren Beitrag zum Bündnis und vielfältige bilaterale Aktivitäten und Maßnahmen im militärpolitischen und militärischen Bereich stärkt die Bundesregierung die transatlantische Partnerschaft und trägt dazu bei, daß die USA ihre Rolle in Europa wahrnehmen können.

5. Abgeordneter **Klaus Dieter Reichardt (Mannheim)** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die weitere Entwicklung bei den zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der US-Streitkräfte in Deutschland, insbesondere hinsichtlich Beschäftigtenzahl und rechtlicher Absicherung der Beschäftigten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 17. Februar 1998

Bei den US-Streitkräften in Deutschland sind derzeit noch rd. 20 000 Zivilbeschäftigte tätig. Die weitere Entwicklung der Arbeitnehmerzahlen ist – nicht zuletzt wegen der möglichen Privatisierungen – nur schwer abzuschätzen. Die Bundesregierung wird sich weiter bei ihren westlichen Verbündeten dafür einsetzen, bei allen anstehenden Umstellungen und Neuorganisationen im Bereich der Stationierungsstreitkräfte die Interessen der zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die US-Stationierungsstreitkräfte in Deutschland.

Die Bundesregierung geht aufgrund entsprechender Mitteilungen der US-Streitkräfte davon aus, daß im Jahr 1998 rd. 840 Stellen von örtlichen zivilen Mitarbeitern aus militärischen Gründen wegfallen. Für die Jahre 1999 und 2000 rechnen die US-Streitkräfte mit einer Stabilisierung der Beschäftigungszahlen. Allerdings liegen noch keine detaillierten Planungen vor.

Neben den allgemeinen arbeitsrechtlichen Absicherungen (wie z. B. Kündigungsschutz) hat die Bundesregierung – um das besondere Risiko der Arbeitnehmer bei Entlassungen aus militärischen Gründen sozialverträglich abzufedern – im Jahr 1971 den Tarifvertrag zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen. Danach erhalten

langjährig Beschäftigte der Stationsierungsstreitkräfte bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen Überbrückungsbeihilfen zu einem niedrigeren Arbeitsentgelt aus anderweitiger Beschäftigung oder zu den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit. Die Bundesregierung wird sich weiter für die rechtliche Absicherung und eine verbesserte Rechtsposition der Betroffenen einsetzen. Nach dem Inkrafttreten des Änderungsabkommens vom 18. März 1993 zum Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut wird es auf der Grundlage der Erfahrungen mit der neuen Rechtspraxis Ziel der Bundesregierung sein, mittelfristig weitere Verbesserungen im Bereich der Arbeitnehmerrechte zu erreichen.

6. Abgeordnete **Erika Steinbach** (CDU/CSU)

Wie steht die Bundesregierung zum Entschließungsentwurf der VN-Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz vom 22. August 1997, in dem in Artikel 8 festgestellt wird, daß jeder Mensch das Recht hat, in freier Entscheidung und in Sicherheit und Würde in das Land seiner Herkunft und den Ort seiner Herkunft zurückzukehren, sowie darüber hinaus das Recht einer angemessenen Wiedergutmachung für Güter und jegliches Eigentum, die ihm im Zusammenhang oder als Ergebnis des „Bevölkerungstransfers" nicht zurückgegeben werden können?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 16. Februar 1998

Bei dem von Ihnen zitierten VN-Dokument handelt es sich um einen Entwurf, den der Sonderberichterstatter für die menschenrechtlichen Dimensionen des Bevölkerungstransfers, Awn Shawkat Al-Khasawneh, im Juni 1997 der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen als Annex zu seinem Bericht vorgelegt hat. Mit Beschluß vom 28. August 1997 hat die Unterkommission den Bericht und den Entwurf einer „Erklärung zu Bevölkerungstransfer und Siedlungsaktivitäten" als ersten Schritt zur Definierung von Standards und Rechtsnormen zu Bevölkerungstransfer und Freizügigkeit begrüßt. Der Beschluß der Unterkommission verleiht dem Erklärungsentwurf keinerlei Bindungswirkung für die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen. Es handelt sich um eine Expertenmeinung, die, anders als in jüngster Zeit in verschiedenen Pressemeldungen behauptet wurde, keinerlei völkerrechtliche Bindungswirkung entfaltet.

Die Bundesregierung begrüßt die Bemühungen der Unterkommission um einen sich in der Staatengemeinschaft herausbildenden Konsens der umfassenden Ächtung von Vertreibung, auch wenn ihr keine rückwirkende Bedeutung bezüglich der im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg stehenden Vertreibungsereignisse zukommt.

7. Abgeordnete **Erika Steinbach** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, den Beitritt Polens und der Tschechischen Republik in die EU, die auch eine Wertegemeinschaft sein soll, an die Erfüllung der bestehenden Menschenrechts- und Vökerrechtsnormen für die aus diesen Ländern Vertriebenen zu knüpfen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 16. Februar 1998

Die Bundesregierung hat keine Zweifel, daß die Republik Polen und die Tschechische Republik – beide Länder sich auch Mitglieder des Europarats – ihre menschenrechtlichen und völkerrechtlichen Verpflichtungen erfüllen. Sie beabsichtigt nicht, die Frage eines EU-Beitritts Polens und der Tschechischen Republik mit bilateralen Fragen zu verbinden, die ihre Wurzeln im Zweiten Weltkrieg und der Nachkriegszeit haben.

8. Abgeordneter **Manfred Such** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Auskunft gibt die Bundesregierung über die etwaige Anwesenheit von Bundesbediensteten bei den Vernehmungen des deutschen Bürgers S. J. S. in Israel, über ihre Erkenntnisse, die Haftbedingungen und angewendeten Vernehmungsmethoden betreffend, sowie über bereits gestellte oder noch geplante Anträge auf Auslieferung von S. J. S. nach Deutschland und auf Gestellung der vollständigen israelischen Ermittlungsakten im Wege der Rechtshilfe für das hier laufende Ermittlungsverfahren, und warum sind möglicherweise die betreffenden Anträge noch nicht gestellt bzw. durch das Bundesministerium der Justiz nicht versandt worden?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 13. Februar 1998

1. Bei den Vernehmungen des deutschen Staatsangehörigen S. J. S. durch israelische Behörden waren keine Bundesbediensteten anwesend. S. J. S. wird jedoch durch die Botschaft Tel Aviv konsularisch betreut. Bei den bisherigen mündlichen Gerichtsverhandlungen waren Botschaftsmitarbeiter anwesend.

2. S. J. S. wurde nach seiner Verhaftung im Polizeigefängnis Petach Tikwa in Tel Aviv untergebracht. Die Botschaft hat die Haftbedingungen gegenüber den israelischen Behörden angesprochen. S. J. S. wurde daraufhin am 28. Januar 1998 in die reguläre Haftanstalt Ashkelon verlegt. Nach Aussagen des Anwalts von S. J. S. wird den durch S. J. S. dort geäußerten Beschwerden inzwischen abgeholfen. Die Botschaft wird die Einhaltung von korrekten Haftbedingungen auch in Zukunft überprüfen.

3. Der Bundesregierung sind die Vorwürfe von S. J. S. und seines Anwalts über von israelischen Sicherheitsbehörden angewandte Vernehmungsmethoden bekannt. Sie werden Gegenstand des in Israel laufenden Gerichtsverfahrens sein. Die Bundesregierung widmet diesem Punkt ihre besondere Aufmerksamkeit.

4. Nach Mitteilung der Landesjustizverwaltung Niedersachsen führt die Staatsanwaltschaft Hannover ein Ermittlungsverfahren gegen S. J. S. Ein Haftbefehl sei in dieser Sache bisher noch nicht ergangen. Die Staatsanwaltschaft prüfe derzeit, ob ein Haftbefehl beim zuständigen Amtsgericht beantragt werden soll.

Die Bundesregierung kann kein Auslieferungsersuchen bei der israelischen Regierung stellen, solange die zuständige Strafverfolgungsbehörde die Bundesregierung nicht um Stellung eines Auslieferungsersuchens gebeten hat.

Die zuständigen Strafverfolgungsbehörden bereiten ein Rechtshilfeersuchen vor, das die Übersendung von israelischen Ermittlungsakten zum Gegenstand hat. Die Bundesregierung wird es demnächst an die zuständigen israelischen Behörden weiterleiten.

9. Abgeordneter **Benno Zierer** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, daß sie über die Finanzhilfe zur Operation „Lebenshilfe im Sudan" hinaus unbürokratisch ein Flugzeug für einen Hilfsflug im Monat oder alle zwei Monate in den Sudan zur Verfügung stellt und auf diese Weise einer Anregung des Bischofs von El Obeid, Max Gassis, zur Rettung von Menschenleben im Sudan folgt (vgl. Fernseh- und Hörfunkspiegel Inland II Nr. 22 vom 2. Februar 1998, S. 19, hrsg. vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung)?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 12. Februar 1998

Die Vereinten Nationen leisten über die „Operation Lifeline Sudan" (OLS) in enger Zusammenarbeit mit einer großen Zahl von Partnerorganisationen, darunter der Sudan Council of Churches, schon seit Jahren humanitäre Hilfe im Sudan, und zwar sowohl in den von den Rebellen als auch in den von der sudanesischen Regierung kontrollierten Gebieten.

Die Ursachen für die von Bischof Max Gassis angesprochenen Probleme sind nicht bei OLS, sondern vor allem darin zu suchen, daß OLS-Hilfsmaßnahmen immer wieder durch die Konfliktparteien behindert werden bzw. diese versuchen, OLS für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. So verweigert auf der einen Seite die Regierung in Khartum immer wieder die Genehmigung für Hilfsgüterflüge in bestimmte Gebiete. Dazu gehören auch die von Bisehof Max Gassis angesprochenen Nuba-Berge.

Es handelt sich somit nicht um ein Problem mangelnder Transportkapazitäten für Hilfsgüterflüge, sondern um ein politisches Problem, welches durch ein zusätzliches Flugzeug nicht gelöst werden kann. Im Einzelplan des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gibt es darüber hinaus keinen Haushaltstitel, der die Finanzierung des Einsatzes eines Flugzeuges zu regelmäßigen Hilfsflügen im Sudan zuließe.

Auf der anderen Seite hat die Rebellenbewegung Sudan People's Liberation Movement (SPLM) im September 1997 die Hilfsorganisation „Action contre la Faim" aus den von ihr kontrollierten Gebieten ausgewiesen und plant darüber hinaus die Besteuerung von Hilfsorganisationen.

Bei meinen unmittelbar bevorstehenden Gesprächen mit der Regierung des Sudans und den Vertretern der Rebellenbewegung werde ich diese Frage erneut ansprechen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

10. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen wird das deutsche Romanes von den Schutzansprüchen der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen nicht erfaßt, und was gedenkt die Bundesregierung für einen besseren Schutz des deutschen Romanes zu tun?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 18. Februar 1998

Das Romanes der deutschen Sinti und Roma wird nach Inkrafttreten der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in der Bundesrepublik Deutschland gemäß deren Teil II geschützt. Um auch für diese Sprache verbindliche Festlegungen zu treffen, hat der Bund in Abstimmung mit den Ländern darüber hinaus konkrete Schutzverpflichtungen aus Teil III der Charta zusammengestellt, die durch das deutsche Recht und Verwaltungshandeln erfüllt werden. Eine entsprechende Erklärung der Bundesrepublik Deutschland über den Anwendungsbereich der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen hinsichtlich des Romanes der deutschen Sinti und Roma ist am 26. Januar 1998 dem Europarat übergeben worden.

11. Abgeordnete **Ursula Burchardt** (SPD)

Wie lautet der exakte Arbeitsauftrag zur Überprüfung aller Beratungsgremien der Bundesregierung (vgl. Antwort auf die Kleine Anfrage „Beratungsgremien der Bundesregierung" in Drucksache 13/9523), und wer wurde damit beauftragt?

12. Abgeordnete **Ursula Burchardt** (SPD)

Wann werden welche Ergebnisse hierzu vorliegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 18. Februar 1998

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die Zahl der Beratungsgremien auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Derzeit werden alle Beratungsgremien von den jeweils zuständigen Ressorts daher einer kritischen Prüfung unterzogen. Die Arbeiten daran sind noch nicht abgeschlossen; sie werden federführend vom Bundesministerium des Innern koordiniert.

13. Abgeordnete **Leyla Onur** (SPD)

Plant die Bundesregierung, die Liegenschaften der in Auflösung befindlichen Bundesgrenzschutz-Abteilungen (BGS) Braunschweig und Gifhorn bis nach Ende der EXPO 2000 im Bestand

des BGS zu halten, und wenn ja, erkennt die Bundesregierung damit an, daß die o. g. BGS-Abteilungen – so wie von der Fragestellerin mehrfach gegenüber dem Bundesministerium des Innern betont worden ist – für die EXPO 2000 unverzichtbar sind und nicht hätten aufgelöst werden dürfen?

14. Abgeordnete **Leyla Onur** (SPD)

Ist geplant, durch die Weiternutzung der BGS-Liegenschaften in Braunschweig und Gifhorn Zivilbeschäftigte später bzw. gar nicht zu entlassen, und wie viele BGS-Beamte sollen jeweils in Braunschweig und Gifhorn untergebracht werden?

15. Abgeordnete **Leyla Onur** (SPD)

Wie beziffern sich die Kosten, wie z. B. Reise-, Verpflegungs-, Unterbringungskosten usw. die durch die Verlegung und Unterbringung von BGS-Beamten aus anderen Standorten nach Braunschweig und Gifhorn voraussichtlich entstehen werden, und wie hoch werden die Kosten der Instandhaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaften in Braunschweig und Gifhorn veranschlagt, die dadurch entstehen, daß die Liegenschaften länger vorgehalten werden als – wie ursprünglich geplant – bis Dezember 1998?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 16. Februar 1998

Die Bundesregierung plant keine Nutzung der Liegenschaften in Braunschweig und Gifhorn – hier bleibt weiterhin eine GS-Fliegerstaffel stationiert – durch den BGS bis nach Ende der EXPO 2000. Vielmehr wird im Rahmen der Neustrukturierung des BGS angestrebt, beide Standorte so schnell wie möglich für potentielle Nachnutzer zu räumen. Die für die EXPO 2000 in Hannover zur Verstärkung des Einzeldienstes erforderlichen Polizeivollzugsbeamten sollen im BGS-Standort Walsrode und in einer bundeseigenen Liegenschaft in Nienburg kostengünstig untergebracht werden.

16. Abgeordneter **Manfred Such** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Auskunft gibt die Bundesregierung hinsichtlich des wegen eines angeblich in Israel geplanten Attentats dort inhaftierten deutschen Bürgers S. J. S. über die Zeitpunkte, ab denen bestimmten Bundesbehörden Erkenntnisse und Unterlagen über diesen Fall vorlagen, sowie über die Gründe, warum die betreffenden Behörden diese Informationen bis heute nicht bzw. zumindest nicht vollständig der ermittelnden Staatsanwaltschaft Hannover ausgehändigt haben, und welche Auskunft gibt die Bundesregierung ferner über die Herkunft der ersten Verdachtshinweise auf S. J. S. sowie über die Gründe, warum Bundesbehörden S. J. S. nicht festnehmen, sondern nach Israel ausreisen ließen, wo er sofort festgenommen wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 12. Februar 1998

Zu den in der Frage angesprochenen Erkenntnissen und Tätigkeiten der deutschen Nachrichtendienste kann die Bundesregierung nicht öffentlich Stellung nehmen. Die Bundesregierung unterrichtet in diesen Angelegenheiten nur die für die Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit zuständigen parlamentarischen Kontrollgremien. Dies ist in diesem Fall geschehen.

Das Bundeskriminalamt erlangte im September 1997 erste unsubstantierte Hinweise auf den in der Fragestellung bezeichneten Sachverhalt. Diese gaben hinsichtlich ihres Wahrheitsgehaltes jedoch zunächst begründeten Anlaß zu Zweifeln.

Die ermittlungsführende Staatsanwaltschaft Hannover wurde durch das Bundeskriminalamt in vollem Umfang unterrichtet.

Zum Zeitpunkt der Ausreise des S. J. S. hatte sich der gegen ihn bestehende Anfangsverdachte nicht erhärtet, so daß für die deutschen Ermittlungsbehörden die Voraussetzungen einer Untersuchungshaft nicht vorlagen. Offenbar haben die israelischen Sicherheitsbehörden diese Beweislage anders bewertet.

17. Abgeordneter **Siegfried Vergin** (SPD)

Welche sowjetischen Friedhöfe, Ehrenmale und Gedenkstätten fallen unter den „Vertrag über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit" vom 9. November 1990, mit dem sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet hat, die Gräber, Ehrenmäler und Gedenkstätten der sowjetischen Roten Armee in Deutschland zu achten und zu erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 18. Februar 1998

Die Erhaltung und Pflege sowjetischer Denkmäler und Kriegsgräber auf deutschem Boden sind in Artikel 18 des am 9. November 1990 unterzeichneten und am 5. Juli 1991 in Kraft getretenen deutsch-sowjetischen Nachbarschaftsvertrages geregelt. Dort heißt es:

> „Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß die auf deutschem Boden errichteten Denkmäler, die den sowjetischen Opfern des Krieges und der Gewaltherrschaft gewidmet sind, geachtet werden und unter dem Schutz deutscher Gesetze stehen. Das gleiche gilt für die sowjetischen Kriegsgräber, sie werden erhalten und gepflegt."

In den neuen Ländern gibt es rd. 500 derartige Friedhöfe, Ehrenmale und Gedenkstätten.

18. Abgeordneter **Siegfried Vergin** (SPD)

In welchem baulichen Zustand befinden sich die in Frage 17 angesprochenen Objekte, und welche Mittel sind für ihren Unterhalt und ihre Sanierung zu veranschlagen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 18. Februar 1998

Nach der innerstaatlichen Kompetenzverteilung des Grundgesetzes sind Gräber- und Denkmalpflege grundsätzlich Sache der Länder. Der deutsch-sowjetische Nachbarschaftsvertrag vom 9. November 1990 hat an dieser grundsätzlich festgelegten Zuständigkeit nichts geändert.

Deshalb verfügt die Bundesregierung über keine konkreten Kenntnisse zum baulichen Zustand der Gedenkstätten. Deren Verwaltung liegt in der Regel bei den jeweiligen Kommunen.

Soweit es sich um ausländische Grabstätten handelt, beteiligt sich der Bund an den Grabpflegekosten. Von dieser Regelung ausgenommen sind jedoch Kosten für Denkmalpflege. Lediglich im Rahmen der kulturellen Übergangsfinanzierung bzw. der hauptstädtischen Kulturförderung hat es hinsichtlich einer Bundesförderung eine Ausnahme zugunsten von drei großen sowjetischen Gedenkstätten in Berlin gegeben.

In den neuen Ländern gelten seit 1993 für die Erhaltung und Pflege der Gräber von Krieg und Gewaltherrschaft die Finanzregelungen des Gräbergesetzes. In diesem Rahmen wurden den neuen Ländern Bundesmittel wie folgt zur Verfügung gestellt:

1993:	11 Mio. DM
1994:	12 Mio. DM
1995:	14 Mio. DM
1996:	12,3 Mio. DM
1997:	11,9 Mio. DM

Für 1998 sind 11,3 Mio. DM vorgesehen.

Wegen der besonderen politischen Bedeutung der drei sowjetischen Gedenkstätten in Berlin-Tiergarten, Berlin-Pankow (Schönholzer Heide) und Berlin-Treptow hat die Bundesregierung ausnahmsweise 1991 bis 1996 Bundesmittel in Höhe von insgesamt 3954500 DM der Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie zur baulichen Sanierung bereitgestellt.

19. Abgeordneter **Siegfried Vergin** (SPD)

Welche konkreten Vereinbarungen hat die Bundesregierung mit den Bundesländern und Kommunen getroffen, um die vertraglichen Zusicherungen der Bundesrepublik Deutschland im „Vertrag über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit" hinsichtlich der sowjetischen Gedenkstätten in Deutschland zu erfüllen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 18. Februar 1998

Die Bundesregierung hat schon mehrfach darauf hingewiesen (Drucksache 13/5879 sowie 12/3868), daß sie entsprechend den Verpflichtungen aus Artikel 18 des deutsch-sowjetischen Nachbarschaftsvertrages in Abstimmung mit den neuen Ländern die im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegenden Schritte unternimmt, um die Vertragsausführung zu gewährleisten. Dies gilt auch für die Zukunft.

Beispielsweise ist die Erhaltung und Pflege der drei großen sowjetischen Gedenkstätten in Berlin ausführlich zwischen dem Bund und Berlin im Kuratorium zur Hauptstadtkulturförderung erörtert worden. Dabei hat Berlin – unter Hinweis auf divergierende Auffassungen zur rechtlichen Zuständigkeit – seine Bereitschaft erklärt, die laufenden Kosten einschließlich notwendiger Investitionen zu übernehmen unter der Voraussetzung, daß 1998 für die Zeit ab 2000 neu verhandelt wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

20. Abgeordneter **Freimut Duve** (SPD)

Warum prüft die Bundesregierung mit dem Hinweis auf den Grundsatz der Staatenimmunität, ob das Landesgericht Salzburg die Erlaubnis erhält, drei bayerische Grenzschutzbeamte, die am 25. Juli 1994 einen ehemaligen Abgeordneten der Hamburgischen Bürgerschaft am Grenzübergang Bayerisch Gmain verhaftet haben, zu vernehmen, und wann ist damit zu rechnen, daß ein Ergebnis dieser Prüfung, die seit März 1997 andauert, vorliegen wird (s. Neues Deutschland vom 6. Januar 1998)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 18. Februar 1998

Dem Rechtshilfeersuchen des Landesgerichts Salzburg liegt folgender vom Hanseatischen Oberlandesgericht festgestellter Sachverhalt zugrunde:

Ein einmaliger Abgeordneter der Hamburgischen Bürgerschaft ließ sich im Juli 1994 Umzugsgut von Hamburg nach Österreich schicken. Bei der Abwicklung der Zollformalitäten begab er sich auf Ersuchen österreichischer Zollbeamter zur Grenzstation Bayerisch Gmain/Groß Gmain (diese wird durch die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich gemeinsam genutzt), die sich auf österreichischem Hoheitsgebiet befindet. Unmittelbar vor dem Dienstgebäude wurde der ehemalige Abgeordnete von einem deutschen Grenzpolizeibeamten nach seinem Ausweis gefragt. Der Beamte wußte nicht, daß es sich bei der angeprochenen Person um eine zur Festnahme ausgeschriebene Person handelte. Der ehemalige Abgeordnete, der seine Festnahme befürchtete, stieß den Beamten zur Seite und flüchtete in Richtung Groß Gmain, konnte jedoch nach wenigen Schritten noch im Bereich der von Österreich und Deutschland gemeinsam genutzten Grenzabfertigungsanlage durch die bayerischen Grenzpolizeibeamten nach heftigem Widerstand festgenommen werden. Keinem der an der Festnahme beteiligten Beamten war nach ihren dienstlichen Äußerungen bekannt, daß es sich bei der festgenommenen Person um den ehemaligen Abgeordneten handelte, gegen den ein Haftbefehl bestand und der lediglich Möbel abholen wollte. Erst nachträglich wurde ihnen von österreichischen Zollbeamten mitgeteilt, daß sie den ehemaligen Abgeordneten zur persönlichen Erledigung von Zollformalitäten in das Zollamt gebeten hatten.

Das Hanseatische Oberlandesgericht hat in seinem rechtskräftigen Urteil gegen den ehemaligen Abgeordneten vom 29. November 1994 festgestellt:

> „Nach den vom Senat getroffenen Feststellungen entsprach die Festnahme dem Gesetz und verstieß damit nicht gegen Regeln des Völkerrechts. Die Beamten waren nach Artikel 5 Abs. 1 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Erleichterung der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (BGBl. 1957 II S. 581 ff.) befugt, im Bereich der gemeinsam genutzten Grenzstation den Angeklagten auch auf österreichischem Gebiet festzunehmen."

Der Rechtshilfeverkehr mit Österreich wird auf der Grundlage des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens vom 20. April 1959 i. V. m. dem Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 und dem Vertrag vom 31. Januar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Übereinkommens vom 20. April 1959 abgewickelt. Danach werden Rechtshilfeersuchen auf dem unmittelbaren Geschäftsweg zwischen den Justizbehörden beider Staaten übermittelt.

Das Bundesministerium der Justiz wird entsprechend der Zuständigkeitsvereinbarung vom 1. Juli 1993 zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen in den Fällen beteiligt, denen besondere Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung zukommt.

Im vorliegenden Falle wurde durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz ein Ersuchen des Landesgerichts Salzburg übermittelt, wonach drei Grenzpolizeibeamten Schriftstücke zugestellt werden sollten, in denen gefragt wurde, ob sie bereit seien, zu einer Vernehmung vor dem Landesgericht Salzburg zu erscheinen. Grundlage ist ein österreichisches Strafverfahren gegen die drei Grenzpolizeibeamten wegen „Überführung an eine ausländische Macht" zum Nachteil des ehemaligen Abgeordneten und wegen Körperverletzung und versuchter Nötigung gegen seine Lebensgefährtin.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat nachträglich zu diesem Ersuchen die Frage aufgeworfen, ob der Erledigung der Grundsatz der Staatenimmunität entgegengehalten werden kann. Es hat außerdem mitgeteilt, daß ein deutsches Ermittlungsverfahren gegen die drei Grenzpolizeibeamten eingestellt worden ist, da die Ermittlungen keinen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage ergeben haben.

Die Prüfung, ob hier der Grundsatz der Staatenimmunität anwendbar ist oder ob andere Gründe der Erledigung des österreichischen Rechtshilfeersuchens entgegenstehen, ist noch nicht abgeschlossen. Eine Abstimmung mit mehreren Bundesressorts ist erforderlich. Das Bundesministerium der Justiz beabsichtigt, die Angelegenheit zügig zu Ende zu führen.

21. Abgeordneter **Freimut Duve** (SPD)

Welche Gründe könnten dagegen sprechen, daß ein österreichisches Gericht deutsche Grenzschutzbeamte vernimmt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 18. Februar 1998

Bedenken gegen die Erledigung des österreichischen Rechtshilfeersuchens könnten sich im vorliegenden Fall nicht nur aus dem Grundsatz der Staatenimmunität und aus der Tatsache ergeben, daß das parallele deutsche Ermittlungsverfahren eingestellt worden ist, sondern auch aus dem Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Erleichterung der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr. Nach Artikel 13 dieses Abkommens gelten für das öffentliche-rechtliche Dienstverhältnis von Beamten, die aufgrund des Abkommens auf dem Gebiet des anderen Staates tätig sind, ausschließlich die Gesetze ihres Herkunftsstaates. Insbesondere unterliegen diese Beamten in dienststrafrechtlicher Hinsicht nur den Bestimmungen dieses Staates.

22. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Wie viele Güteverhandlungen gemäß § 380 der Strafprozeßordnung gab es nach Kenntnis der Bundesregierung 1996 und 1997 in Strafsachen vor den für Sühneversuche eingerichteten Vergleichsbehörden, und welcher Anteil an Verfahren wurde hierdurch abschließend erledigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 11. Februar 1998

Der Bundesregierung liegen Angaben über Sühneverfahren nach § 380 der Strafprozeßordnung (StPO) nur in den Fällen vor, in denen in den alten Bundesländern die Landesjustizverwaltungen den Schiedsmann als Vergleichsbehörde bestimmt haben und in denen in den neuen Bundesländern die Schiedsstellen in den Gemeinden nach dem Gesetz vom 13. September 1990 (GBl. I S. 1527) die Aufgaben als Vergleichsbehörde wahrnehmen. In diesen Ländern wurden 1996 insgesamt 11189 Sühneverfahren durchgeführt, von denen 5406 Sühneversuche erfolgreich waren. Für das Jahr 1997 liegen der Bundesregierung noch keine Angaben vor. Angaben über das Sühneverfahren gemäß § 380 StPO in Bayern, Baden-Württemberg, Bremen und Hamburg liegen der Bundesregierung nicht vor.

23. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung mit Blick auf diese Ergebnisse die Erfolgsaussichten auf zivilrechtlichem Gebiet bei einer gleichgearteten Regelung (z. B. obligatorisches schiedsrichterliches Verfahren in bestimmten Fällen), und was unternimmt sie, damit im zivilrechtlichen Bereich eine höhere Erfolgsquote bei der außergerichtlichen Streitbeilegung erreicht wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 11. Februar 1998

Der Bundesratsentwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, Drucksache 13/6398, eröffnet in Artikel 2 den Ländern die Möglichkeit, ein obligatorisches Schlichtungsverfahren in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis 1000 DM und in bestimmten Nachbarrechtsstreitigkeiten als Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Klage vorzusehen.

Die Aufgaben der Gütestelle im Sinne dieses Entwurfs können grundsätzlich auch von Schiedsfrauen und Schiedsmännern übernommen werden. Der Bundesratsentwurf gibt in seiner allgemeinen Begründung (S. 20) an, daß im Falle der Umsetzung der Öffnungsklausel in den alten Ländern 192000 zivilrechtliche Streitigkeiten in die Schlichtung gehen werden. Da eine obligatorische Schlichtung im zivilrechtlichen Bereich derzeit nicht besteht und ein Entwurf sich dazu noch im Gesetzgebungsverfahren befindet, sind seitens der Bundesregierung weder Angaben zur Erfolgsquote noch Angaben zur Verbesserung der Erfolgsquote möglich. Die Bundesregierung sieht in dem Vorschlag zur Einführung eines obligatorischen Schlichtungsverfahrens jedoch einen Baustein zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung. In ihrer Stellungnahme zu dem Bundesratsentwurf hat sie dem Vorschlag zugestimmt.

24. Abgeordneter **Dr. Manuel Kiper** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie ist im Zusammenhang mit einer in der Süddeutschen Zeitung vom 24./25. Januar 1998 erschienenen Meldung, nach der die Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode die gesetzlichen Voraussetzungen für eine zentrale Gendatei über sexuelle Straftäter schaffen will, der Umstand zu verstehen, daß das Bundesministerium der Justiz die dabei anfallenden Daten vor mißbräuchlicher Nutzung schützen möchte – als Beispiel werden Lebensversicherer genannt, die ein Interesse an Informationen über mögliche Erbkrankheiten von potentiellen Kunden haben könnten –, obwohl im Gesetzentwurf der Bundesregierung in Drucksache 13/667 [Entwurf eines . . . Strafverfahrensänderungsgesetzes – Genetischer Fingerabdruck (. . . StVÄG)] die DNA-Analyse als Instrument der „Täteridentifikation" beschrieben wird, also eben als molekularer Fingerabdruck, der auf der Analyse von nichtkodierenden DNA-Bereichen beruht, und somit in der Regel nichts über mögliche Erbkrankheiten etc. aussagen kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 18. Februar 1998

Die DNA-Analyse („Genetischer Fingerabdruck") hat sich innerhalb der letzten Jahre zu einem der effizientesten Werkzeuge des medizinischen Sachbeweises entwickelt und dient im Strafverfahren zur Feststellung der Abstammung oder der Identifizierung bzw. dem Ausschluß von Spurenverursachern. Der Einsatz der DNA-Analyse im Strafverfahren hat seine Rechtsgrundlage in §§ 81e, 81f StPO, die auf der Grundlage des in der Frage genannten Gesetzentwurfs der Bundesregierung seit dem 22. März 1997 geltendes Recht sind.

Gemäß § 81e Abs. 1 Satz 1 StPO dürfen molekulargenetische Untersuchungen durchgeführt werden, soweit sie zur Feststellung der Abstammung oder der Tatsache, ob aufgefundenes Spurenmaterial von dem Beschuldigten oder dem Verletzten stammt, erforderlich sind. Nach § 81e Abs. 1 Satz 3 StPO dürfen hierbei Feststellungen über andere als die vorbezeichneten Tatsachen nicht erfolgen; hierauf gerichtete Untersuchungen sind unzulässig. Hierdurch ist sichergerstellt, daß keine Ausforschung schutzbedürftiger genetischer Anlagen des Betroffenen oder die Feststellung genetisch bedingter schutzbedürftiger Persönlichkeitsmerkmale erfolgt.

Zur wirksamen Bekämpfung insbesondere von Sexualstraftaten hält die Bundesregierung die Einrichtung einer Zentralen DNA-Analyse-Datei für erforderlich, um eine wirksame Täteridentifizierung zu ermöglichen. In diese Datei sollen die Ergebnisse molekulargenetischer Untersuchungen für Strafverfahren zum Zwecke der Identitätsfeststellung gespeichert werden. Entsprechend der Regelung in § 81e StPO soll auch hierbei gewährleistet werden, daß nur die zur Identifizierung erforderlichen Ergebnisse festgehalten werden. Damit wird sichergestellt, daß die Grenzen eingehalten werden, in denen der Einsatz moderner Technik unter naturwissenschaftlichen Neuerungen rechtsstaatlich unbedenklich ist.

25. Abgeordneter **Dr. Manuel Kiper** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche analytischen Veränderungen haben sich in der Auswahl und Charakterisierung der Zielsequenzen durch die Einführung der PCR („Polymerase Chain Reaction") als selektive DNA-Amplifikationsmethode im Bereich der Erstellung eines genetischen Fingerabdrucks ergeben, so daß dabei auch kodierende Abschnitte des Erbguts, die eventuell auch Aussagen zulassen, die über die reine Identifikation hinausgehen – also beispielsweise bestimmte genetische Prädispositionen und/oder das Vorliegen von Erbkrankheiten – herangezogen werden, oder sind nach Auffassung der Bundesregierung solche Ansätze auch durch die Einführung neuer molekularbiologischer Methoden, in Zukunft zu erwarten, so daß in diesem Zusammenhang nicht nur Daten zur Identifikation, sondern auch zur (teilweisen) Charakterisierung einer Person erhalten werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 18. Februar 1998

Die PCR-Methode ist seit mehreren Jahren die Standardmethode für entsprechende Untersuchungen im Strafverfahren. Im Hinblick auf die mit der Frage angesprochenen Aspekte wird auf die Begründung im Gesetzentwurf der Bundesregierung in Drucksache 13/667 (S. 5 und 6) sowie auf die Ausführungen der rechtsmedizinischen Sachverständigen in der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 19. Juni 1996 Bezug genommen. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen.

26. Abgeordneter **Dr. Jürgen Meyer (Ulm)** (SPD)

Wie erklärt sich die Bundesregierung die zum Teil erheblichen zeitlichen Verzögerungen zwischen dem Inkrafttreten internationaler Rechtshilfeübereinkommen mit neuen Vertragspartnern und den entsprechenden Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt II, und wie bewertet die Bundesregierung insoweit beispielsweise die Tatsache, daß der Europarat über eine einschlägige Internet-Adresse jederzeit über den Ratifikationsstand hinsichtlich seiner Übereinkommen informiert, nicht aber z. B. die EU hinsichtlich der vorzeitigen Anwendung von EPZ- bzw. EU-Übereinkommen (EPZ: Europäische Politische Zusammenarbeit), so z.B. des EG-Vollstreckungshilfeübereinkommens?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 17. Februar 1998

Bei Bekanntmachung von vertragsrelevanten Handlungen und Vorgängen bezüglich mehrseitiger Verträge, wie etwa internationaler Rechtshilfeübereinkommen, ist das Verfahren gemäß § 27 der „Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge (RvV)" zu beachten.

Diese Bekanntmachungen betreffen vor allem die Daten

- des Inkrafttretens eines (solchen mehrseitigen) Vertrages,
- das Inkrafttreten (eines solchen Vertrages) für die Bundesrepublik Deutschland,
- des Inkrafttretens (eines solchen Vertrages) für andere Vertragsparteien.

Bei solchen Bekanntmachungen sind mehrere Verfahrensschritte zu durchlaufen:

- Einleitung des Bekanntmachungsverfahrens
 (Jedoch erst, wenn der in dem Vertrag bestimmte Verwahrer die entsprechenden Depositarnotifikationen übermittelt hat, so z. B. über das Inkrafttreten eines internationalen Rechtshilfeübereinkommens für neue Vertragsparteien. Daher können in Einzelfällen bereits beträchtliche Zeitspannen zwischen dem Datum des Inkrafttretens eines Vertrages für eine Vertragspartei und dem Datum des Eingangs einer entsprechenden Mitteilung des Verwahrers in der Regel bei einer Auslandsvertretung liegen.)
- Prüfung des Inhalts und der Vollständigkeit der Depositarnotifikation
 (Bei Unvollständigkeit der Angaben bzw. der Unterlagen können Rückfragen beim Verwahrer notwendig werden.)
- Vorbereitung der Bekanntmachung
 (Hierunter fallen insbesondere auch Übersetzungen von evtl. Vorbehalten, Einsprüchen und/oder Erklärungen.)
- Durchführung der Bekanntmachung
 (Dies beinhaltet vor allem Korrekturlesen von Revisions- und Korrekturabzügen.)

Die Durchführung der verschiedenen Verfahrensschritte muß mit größter Sorgfalt erfolgen, um Fehlerquellen bei den Bekanntmachungen nach Möglichkeit auszuschließen.

Verzögerungen im Bekanntmachungsverfahren im Einzelfall (auch bei internationalen Rechtshilfeübereinkommen) lassen sich erfahrungsgemäß vor allem dadurch erklären, daß

- zunächst der Eingang der Depositarnotifikation abzuwarten ist,
- Rückfragen beim Depositar erforderlich werden können,
- oft schwierige Übersetzungen anzufertigen sind und
- alle Beteiligten (vor allem auch der Depositar) bei allen Verfahrensschritten ein Höchstmaß an (zeitraubender) Sorgfalt anwenden müssen.

Die Tatsache, daß der Europarat über eine einschlägige Internet-Adresse jederzeit über den Ratifikationsstand hinsichtlich seiner Übereinkommen informiert, wird durch die Bundesregierung als sehr positiv gesehen. Entsprechende Möglichkeiten im Bereich der EU wären wünschenswert.

27. Abgeordneter **Dr. Jürgen Meyer (Ulm)** (SPD)

Wird die Bundesregierung darauf hinwirken, und wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen, daß diese zeitlichen Divergenzen vermieden und die regelmäßige Zeitspanne von drei Monaten zwischen Ratifikation und Inkrafttreten zur Bekanntmachung genutzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 17. Februar 1998

Alle Beteiligten sind bemüht, Verzögerungen nach Möglichkeit zu vermeiden und die Zeitspanne zwischen Eingang der Verwahrermitteilung und Bekanntmachung so gering wie möglich zu halten. Im Hinblick auf die Bedeutung der Zuverlässigkeit von Bekanntmachungen im Bundesgesetzblatt darf dies jedoch nicht zu Lasten der dabei anzuwendenden Sorgfalt gehen.

Auf das vom Verwahrer angewandte Verfahren kann jedoch kaum Einfluß genommen werden.

Um die Transparenz des Ratifikationsstandes bei (mehrseitigen) Verträgen zu erhöhen, erfolgen Bekanntmachungen zum Inkrafttreten des Übereinkommens für eine neue Vertragspartei auch bereits vor dem Inkrafttreten des Übereinkomens für diese Vertragspartei, sobald dieses Datum feststeht. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Inkrafttretensklausel des Übereinkommens eine (zusätzliche) Frist (z. B. Inkrafttreten mal Monate nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde) vorsieht.

28. Abgeordneter **Dr. Jürgen Meyer (Ulm)** (SPD)

Was sind aus Sicht der Bundesregierung die Ursachen für die nahezu dreijährige Verzögerung der Veröffentlichung im Falle des Inkrafttretens des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens mit Portugal (26. Dezember 1994) bzw. für die einjährige Diskrepanz der Veröffentlichung des „Inkraftsetzens" des Schengener Durchführungsübereinkommens am 26. März 1995 und der immer noch nicht erfolgten Bekanntmachung des Inkraftsetzens letzteren Übereinkommens für Italien, Österreich und Griechenland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 17. Februar 1998

Die Zeitspanne zwischen dem Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen für Portugal am 26. Dezember 1994 und der entsprechenden Bekanntmachung vom 27. März 1995 im Bundesgesetzblatt 1995 II S. 347, entspricht den Erfahrungswerten in solchen Fällen. Die Zeitspanne zwischen dem Inkraftsetzen des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zum 26. März 1995 und der entsprechenden Bekanntmachung vom 19. Dezember 1995 im Bundesgesetzblatt 1996 II S. 242, ist bedauerlich, wurde aber bedingt durch die schwierigen, mit der Umsetzung gerade dieses Übereinkommens verbundenen Fragen.

Die Ursache dafür, daß die Bekanntmachung des Inkraftsetzens des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 für Italien, Österreich und Griechenland im Bundesgesetzblatt II noch nicht erfolgen konnte, ist vor allem darin zu finden, daß für die Bekanntmachung zum Teil Übersetzungen (insbesondere auch aus dem Griechischen) notwendig wurden. Nach einer Fertigstellung der Übersetzungen werden die entsprechenden Bekanntmachungen in Kürze erfolgen können.

29. Abgeordneter **Dr. Jürgen Meyer (Ulm)** (SPD)

Wie schätzt die Bundesregierung die Gefahr für eine effektive Verbrechensbekämpfung ein, wenn die Praxis nicht über die ihr zur Verfügung stehenden Instrumentarien gegen transnationale Kriminalität informiert wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 17. Februar 1998

Die Bundesregierung geht nicht davon aus, daß etwaige Verzögerungen bei der Bekanntmachung geltender Instrumentarien eine Gefahr für eine effektive Bekämpfung der transnationalen Kriminalität darstellen. Derartige Übereinkommen werden im übrigen in enger Abstimmung mit der Praxis erarbeitet, so daß die Bundesregierung davon ausgeht, daß die zuständigen Stellen über die notwendigen Informationen verfügen.

30. Abgeordneter **Dr. Emil Schnell** (SPD)

Wie viele Kaufverträge nach dem Verkaufsgesetz vom 7. März 1990 (sog. Modrow-Gesetz), die aufgrund der BGH-Entscheidungen vom Dezember 1995/Januar 1996 (sog. Briefkopfurteile) als rechtsunwirksam eingestuft wurden, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung nach Inkrafttreten des Wohnraummodernisierungssicherungsgesetzes abschließend beschieden und bei wie vielen steht die sog. Heilung noch aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 17. Februar 1998

Ein Bescheidverfahren, wie die Fragestellung unterstellt, ist in der betreffenden Vorschrift (Artikel 231 § 8 Abs. 2 EGBGB) nicht geregelt. Vielmehr ist zur Klärung der u. U. strittigen Frage nach der Verfügungsbefugnis der Kommune die Möglichkeit eingeräumt worden, innerhalb eines Monats von der Anzeige einer beabsichtigten Grundbucheintragung an Widerspruch zu erheben, um etwaige Mängel in der Vertretungsmacht zu rügen. Die Beantwortung der Frage liefe letztlich auf die Feststellung der Anzahl derjenigen Fälle hinaus, in denen nach dem 17. Mai 1990 (Inkrafttreten der Kommunalverfassung) und vor dem 3. Oktober 1990 noch namens des früheren Rates Kaufverträge abgeschlossen wurden, inzwischen das Grundbuchamt der Kommune eine beabsichtigte Eintragung angezeigt hat und die Kommune keinen Widerspruch eingelegt hat. Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

Die Ermittlung der Anzahl der überhaupt von den sog. Briefkopfurteilen betroffenen Verkaufsfälle würde es im übrigen erforderlich machen, daß die Grundbuchämter in den neuen Ländern eine Sichtung des gesamten

Bestandes der Grundbücher und/oder der Grundakten durchführen müßten, ob jeweils ein Fall des Verkaufs zwischen dem 17. Mai 1990 und dem 3. Oktober 1990 namens des früheren Rates vorliegt.

31. Abgeordneter **Dr. Emil Schnell** (SPD)

In wie vielen Fällen wurde den Kommunen aufgrund des Wohnraummodernisierungssicherungsgesetzes ein Einspruchsrecht eingeräumt, und was kann unternommen werden, um diese sofort zu klären?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 17. Februar 1998

Das Widerspruchsrecht hat die Kommune nach Artikel 231 § 8 Abs. 2 Satz 2 EGBGB, sofern ein nach dem 17. Mai 1990 und vor dem 3. Oktober 1990 noch namens des früheren Rates geschlossener Kaufvertrag vorliegt und der Kommune durch das Grundbuchamt eine beabsichtigte Eintragung bereits angezeigt worden ist oder noch angezeigt wird und der Kommune einer der in der Vorschrift vorgesehenen Widerspruchsgründe zusteht. Bei wie vielen Fällen die vorgenannten Voraussetzungen gegeben sind, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Im übrigen würde das Widerspruchsverfahren erst mit einer beabsichtigten neuen Grundbucheintragung in Gang gesetzt werden, so daß für die Bundesregierung selbst auch keine Möglichkeit zur Beschleunigung noch ausstehender Überprüfungen besteht.

32. Abgeordneter **Dr. Emil Schnell** (SPD)

Wie ist der Stand der Erarbeitung von Pachtspiegeln in den neuen Ländern zur Nutzung von Freizeit-, Erholungs- und Garagengrundstücken in Anwendung des § 7 Abs. 2 der Nutzungsentgeltverordnung (NutzEV)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 17. Februar 1998

Mit der Änderung der Nutzungsentgeltverordnung durch die Verordnung vom 24. Juli 1997 ist die Erarbeitung von „Pachtspiegeln" nicht geregelt. Vielmehr sollten Grundstückseigentümer und -nutzer die Möglichkeit erhalten, von den Gutachterausschüssen Auskunft über die in deren Geschäftsbereich vereinbarten Entgelte zu erlangen. Diese Auskünfte nach § 7 Abs. 1 Satz 2 NutzEV sind Einzelauskünfte in anonymisierter Form über die betreffenden Grundstücke.

33. Abgeordneter **Dr. Emil Schnell** (SPD)

In wie vielen Kreisen haben die nach § 192 des Baugesetzbuches eingerichteten Gutachterausschüsse von ihrem Recht Gebrauch gemacht, von den Gemeinden in anonymisierter Form Auskunft über vereinbarte Entgelt zu erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 17. Februar 1998

Der Bundesregierung liegen keine Angaben dazu vor, in wie vielen Kreisen die nach § 192 des Baugesetzbuches eingerichteten Gutachterausschüsse nach § 7 Abs. 2 NutzEV um entsprechende Auskünfte ersucht haben.

34. Abgeordneter **Wolfgang Spanier** (SPD)

Geht die Bundesregierung davon aus, daß die Insolvenzordnung und das begleitende Einführungsgesetz, trotz des Gesetzentwurfs des Bundesrates „Entwurf eine Gesetzes zur Änderung des Inkrafttretens der Insolvenzordnung" (BR-Drucksache 754/97), wie geplant zum 1. Januar 1999 in Kraft tritt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 17. Februar 1998

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Gesetze zur Insolvenzrechtsreform planmäßig zum 1. Januar 1999 in Kraft treten werden.

35. Abgeordneter **Wolfgang Spanier** (SPD)

Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über den derzeitigen Stand der Vorbereitungen in den einzelnen Bundesländern zur Umsetzung der Insolvenzordnung vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 17. Februar 1998

Die Vorbereitungen zur Umsetzung der Insolvenzordnung laufen derzeit in den neuen Bundesländern mit unterschiedlicher Intensität. Der Bundesregierung liegen hierüber nur unvollständige Kenntnisse vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

36. Abgeordneter **Karl Diller** (SPD)

Wie begründet die Bundesregierung, daß ihr der vom Bundesverfassungsgericht zunächst eingeräumte Zeitraum von immerhin fünf Monaten nicht ausgereicht hat, um zur Klage der SPD-Bundestagsfraktion wegen des Verstoßes der Bundesregierung gegen Artikel 115 GG (Kreditaufnahmebegrenzung) beim Vollzug des Haushalts 1996 Stellung zu nehmen und sie eine Verlängerung um weitere sechs Monate bis zum 15. Juni 1998 in Anspruch nimmt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 16. Februar 1998

Die Fristverlängerung ist Folge der Einschaltung eines Verfahrensbevollmächtigten. Es handelt sich um zwei Verfahren, in denen jeweils eine Fristverlängerung von fünf Monaten beantragt wurde.

37. Abgeordneter **Karl Diller** (SPD)

Sind Fristverlängerungen dieses Umfangs bei Stellungnahme der Bundesregierung in Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, die federführend vom Bundesministerium der Finanzen bearbeitet werden, eher die Regel oder die Ausnahme?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 16. Februar 1998

Die Gründe für Fristverlängerungen sind vielschichtiger Natur. Sie können u. a. auf der Einschaltung eines Verfahrensbevollmächtigten, auf dem Umfang der mit einem Verfahren aufgeworfenen Fragen, auf gleichzeitig zu bearbeitende Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht sowie auf sonstige zur gleichen Zeit zu erledigende Aufgaben beruhen. Eine Fristverlängerung in der Größenordnung von fünf Monaten ist in der Staatspraxis nicht außergewöhnlich.

38. Abgeordneter **Karl Diller** (SPD)

Welches waren die letzten acht Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, zu denen das Bundesministerium der Finanzen federführend für die Bundesregierung eine Stellungnahme abgegeben hat, und wie viele Monate Fristverlängerung hat sie in diesen Verfahren jeweils in Anspruch genommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 16. Februar 1998

Da die Gründe für die Fristverlängerung in der Beauftragung eines Verfahrensbevollmächtigten liegen, wäre eine Aufzählung der letzten acht Stellungnahmen gegenüber dem Bundesverfassungsgericht ohne Aussagekraft. In Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen, in denen sich die Bundesregierung eines Bevollmächtigten bedient, sind Fristverlängerungen eher die Regel.

39. Abgeordneter **Ludwig Eich** (SPD)

Aus welchen wesentlichen Schwerpunkten (Höhe und Art der Beteiligung des Bundes, Ausgleichsintensität, Regelungen und Förderungsvolumen für die neuen Länder usw.) bestand der 1993 gemachte Vorschlag des Bundesministers der Finanzen zur Neuordnung des Finanzausgleichs ab 1995 (s. Antworten der Bundesregierung auf die Fragen 10, 11, Drucksachen 13/8658, 13/8949, Frage 18, und 13/8748, Frage 25), und wo waren diese Vorstellungen veröffentlicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 13. Februar 1998

Die Vorstellungen des Bundes zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs sind im Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogrammes – FKPG – (Drucksachen 12/4401 und 12/4748) veröffentlicht.

Die Schwerpunkte lagen in einer geringeren Auffüllung der Finanzkraft der ausgleichsberechtigten Länder durch Länderfinanzausgleich und durch Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen, in einer Abschöpfung der Überschüsse der ausgleichspflichtigen Länder durch einen proportionalen Tarif mit geminderten Grenzbelastungen und in einer anderen Ausgestaltung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, durch die Übernivellierungen grundsätzlich ausgeschlossen wären. Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich überproportionaler Kosten politischer Führung waren im Entwurf nicht vorgesehen.

40. Abgeordnete **Dr. Barbara Hendricks** (SPD)

Kann die Bundesregierung nachvollziehbar darlegen, wann und wo sie bei der Schaffung des derzeitigen Länderfinanzausgleichsgesetzes auf die verfassungsrechtliche Bedenklichkeit der hohen Ausgleichsintensität der jetzigen Regelung hingewiesen hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 18. Februar 1998

Der Bund hatte 1993 im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogrammes zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ein Ausgleichssystem vorgeschlagen, das durch eine geringere Ausgleichsintensität gekennzeichnet war. Durch Zahlungen ausgleichspflichtiger Länder und Fehlbetragsergänzungszuweisungen des Bundes hätte die Mindestauffüllung der Finanzkraft ausgleichsberechtigter Länder 95% des Länderdurchschnitts betragen (vgl. Drucksachen 12/4401 und 12/4748).

41. Abgeordnete **Dr. Barbara Hendricks** (SPD)

An welchen Zeitrahmen denkt der Bundesminister der Finanzen für die Beratung und Verwirklichung seiner Vorstellungen zu einer neuen Finanzverfassung, mit der dem Bund die indirekten Steuern und den Ländern die direkten Steuern zugeordnet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 18. Februar 1998

Die Überlegungen zu einer grundlegenden Reform der Finanzverfassung und der Möglichkeiten einer veränderten Steuerertragsverteilung bedürfen einer sorgfältigen Diskussion mit allen Beteiligten unter Einbeziehung wissenschaftlicher Meinungen und sind daher nicht kurzfristig umzusetzen.

42. Abgeordneter **Dr. Klaus Röhl** (F.D.P.)

Wie viele ehemalige Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger haben gemäß § 2 des Gesetzes über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken an die früheren Eigentümer und zur Änderung anderer Vorschriften Anträge auf Erwerb ihrer früheren, jetzt bundeseigenen Mauer- und Grenzgrundstücke zu 25% des Verkehrswertes gestellt, und wie viele Mauer- und Grenzgrundstücke sind aufgrund dieser Anträge rückübertragen worden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 18. Februar 1998

Insgesamt wurden 3968 Anträge auf begünstigten Rückerwerb von ehemaligen Mauer- und Grenzgrundstücken nach Maßgabe des Mauergrundstücksgesetzes (MauerG) gestellt. Bis zum Stichtag 31. Dezember 1997 konnten 16 Kaufverträge mit Berechtigten abgeschlossen werden. Darüber hinaus wurden sechs Grundstücke, die vom MauerG erfaßt werden, für die aber keine Rückerwerbsanträge von Berechtigten gestellt wurden, zum vollen Verkehrswert an Dritte veräußert. Die insoweit erzielten Erlöse werden dem Fonds zur Förderung von wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Zwecken in den neuen Bundesländern zugeführt.

Daneben wurden bisher 81 Rückerwerbsanträge durch bestandskräftige Bescheide wegen Unanwendbarkeit des MauerG (§ 1 des Gesetzes) abgelehnt. In weiteren 277 Fällen haben die Antragsteller ihre Rückerwerbsanträge inzwischen zurückgezogen. Darüber hinaus ist bei insgesamt 571 Rückerwerbsanträgen das Verfahren nach dem MauerG ausgesetzt, weil über die angemeldeten vermögensrechtlichen Ansprüche noch keine Entscheidung vorliegt (§ 1 Abs. 3 MauerG).

Eine zügige Bearbeitung der Rückerwerbsanträge wird in vielen Fällen erschwert, weil von den Antragstellern zunächst keine oder nur unzureichende Angaben zur Lage und zur Größe der betroffenen Grundstücke gemacht wurden. Darüber hinaus fehlt bei vielen Anträgen auch der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für einen begünstigten Rückerwerb, so daß auch insoweit noch umfangreiche und langwierige Nachforschungen und Ermittlungen zur Begründetheit der Rückerwerbsanträge erforderlich sind.

Die mit der Abwicklung der Rückerwerbsanträge beauftragten Dienststellen bemühen sich mit Nachdruck, die noch fehlenden Angaben von den Antragstellern zu erhalten und die in allen Fällen notwendigen Feststellungen zur Höhe des Verkehrswertes der von den Rückerwerbsanträgen erfaßten Grundstücke beschleunigt durchzuführen.

43. Abgeordneter **Dr. Klaus Röhl** (F.D.P.)

Wie viele Vertragsabschlüsse für Rückübertragungen kamen nicht zustande, weil die für die Rückübertragung vorzunehmende Vermögenszuordnung nach dem Vermögenszuordnungsgesetz noch aussteht, und wie viele Mauer- und Grenzgrundstücke will der Bund für dringend eigene öffentliche Zwecke verwenden oder im öffentlichen Interesse an Dritte veräußern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 18. Februar 1998

Der Bundesregierung liegen keine Erhebungen vor, in wie vielen Fällen Rückübertragungen an berechtigte Antragsteller wegen noch ausstehender Vermögenszuordnungen von Mauer- und Grenzgrundstücken auf den Bund derzeit nicht möglich sind. Die mit der Durchführung und dem Vollzug des MauerG befaßten Behörden bemühen sich jedoch verstärkt um eine beschleunigte Zuordnung aller betroffenen Flächen auf den Bund, die Voraussetzung für den Abschluß von Kaufverträgen ist.

Die beantragte Vermögenszuordnung auf den Bund konkurriert in einigen Fällen mit entsprechenden Zuordnungsanträgen Dritter, insbesondere von im Grenzstreifen belegenen Gebietskörperschaften, die zum Teil gegen bereits ergangene Zuordnungsbescheide zugunsten des Bundes verwaltungsgerichtliche Verfahren eingeleitet haben. In derartigen Fällen kann vor Abschluß des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens keine Entscheidung über die Rückerwerbsanträge nach dem MauerG getroffen werden.

Eine Verwendung ehemaliger Mauer- und Grenzgrundstücke für dringende eigene öffentliche Zwecke des Bundes bzw. eine Veräußerung im öffentlichen Interesse an Dritte kommt nur in dem vom Gesetzgeber festgelegten Rahmen in Betracht. Wie viele Grundstücke hiervon betroffen sein können, steht zur Zeit nicht fest. Bisher ist jedoch in keinem Einzelfall ein Rückerwerbsantrag eines Berechtigten nach dem MauerG aus den vorgenannten Gründen abschlägig beschieden worden.

44. Abgeordneter **Reinhard Schultz (Everswinkel)** (SPD)

Beabsichtigt der Bundesminister der Finanzen nach seiner Ankündigung von grundlegenden Änderungen der Finanzverfassung zum Trennsystem hin eine Gutachterkommission einzusetzen, und wann sollte diese ggf. mit ihrer Arbeit beginnen (s. Antwort der Bundesregierung auf Frage 50 in Drucksache 13/8748)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 13. Februar 1998

Die gegenwärtigen Überlegungen zu einer Reform der Finanzverfassung im Sinne einer stärkeren Orientierung der föderalen Finanzbeziehungen am Prinzip des Trennsystems werden nicht kurzfristig umzusetzen sein und einen breiten Dialog aller Beteiligten erfordern. Ob in diesem Zusammenhang auch die Einsetzung einer Gutachterkommission in Betracht kommt, wird zu gegebener Zeit zu entscheiden sein.

45. Abgeordneter **Benno Zierer** (CDU/CSU)

Welche Gründe sind nach Auffassung der Bundesregierung im einzelnen dafür maßgeblich, daß der Entwurf des US-Haushalts für 1999 anders als der deutsche Bundeshaushalt nicht nur ohne Defizit auskommt, sondern sogar einen Überschuß aufweist, und welche Folgerungen zieht sie daraus für die deutsche Haushaltspolitik?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 12. Februar 1998

Das Defizit des Bundeshaushaltes der USA hat sich seit 1992, als es rd. 290 Mrd. DM betrug, kontinuierlich vermindert. Zum ersten Mal seit 1969 hat die US-Regierung für das kommende Haushaltsjahr einen ausgeglichenen Budgetentwurf vorgelegt. Drei Gründe sind für diese Entwicklung verantwortlich:

- Das bereits seit sieben Jahren andauernde Wirtschaftswachstum hat die Gewinne der amerikanischen Unternehmen spürbar erhöht und die Arbeitslosenquote zuletzt auf 4,6% gedrückt. Dadurch ist das Aufkommen aus der Unternehmen- und der Einkommensteuer deutlich gestiegen, so daß sich die Einnahmesituation des Budgets erheblich verbessert hat. 1992 lagen die Einnahmen bei 18,4% des BIP, 1997 waren es bereits 19,8% des BIP.

- Spiegelbildlich dazu ist der Ausgabenanteil stetig gesunken. Derzeit belaufen sich die Ausgaben auf 20,1% des BIP, Anfang der 90er Jahre waren es noch 23,3% des BIP. Ursächlich für diese Konsolidierung ist vor allem das im Juni 1993 verabschiedete Gesetz zum Abbau des Haushaltsdefizits (Omnibus Budget Reconciliation Act). Es hat die diskretionären Ausgaben zurückgeführt – vor allem im Verteidigungssektor – und die Expansion der Leistungsgesetze limitiert.

- Überdies hat die Clinton-Administration das Niveau der Sozialhilfe und der Lohnersatzleistungen gesenkt sowie ihren Leistungszeitraum verkürzt.

Auch im deutschen Bundeshaushalt konnte in den letzten Jahren durch strukturelle Reformen und diskretionäre Einsparungen eine äußerst restriktive Ausgabenlinie verwirklicht werden. Die Ausgaben im Bundeshaushalt 1998 werden mit knapp 12% in Relation zum BIP niedriger sein als vor der Wiedervereinigung. Die erfolgreiche Politik strikter Ausgabendisziplin fand jedoch bislang keinen entsprechenden Niederschlag in der Defizitentwicklung, weil die konjunkturelle Entwicklung und insbesondere die schwierige Lage auf dem Arbeitsmarkt zu erheblichen Zusatzbelastungen auf der Ausgaben- und auf der Einnahmenseite des Budgets geführt haben.

Zudem sind die Steuereinnahmen seit einiger Zeit von Einnahmeausfällen geprägt, die durch die Wachstums- und Beschäftigungsentwicklung allein nicht erklärbar sind, sondern auch aus einer extensiven Nutzung von Möglichkeiten zur Steuervermeidung und Steuergestaltung resultieren. Dies ist nicht zuletzt ein deutliches Signal für die Notwendigkeit einer grundlegenden Strukturreform der Einkommensbesteuerung.

Die Konsolidierung der Staatsfinanzen hat für die Bundesregierung finanzpolitische Priorität. Dabei setzt die Bundesregierung auch weiterhin – wie die Clinton-Administration – auf eine strikte Begrenzung der öffentlichen Ausgaben in Verbindung mit strukturellen Reformen. Um die Erosion der Steuerbasis zu stoppen, bedarf es darüber hinaus einer durchgreifenden, leistungsorientierten Reform der Einkommensbesteuerung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

46. Abgeordnete **Angelika Beer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Exporte von Rüstungs- und rüstungsrelevanten Güter an die Türkei wurden 1997 von der Bundesregierung genehmigt, und um welche Güter handelte es sich im einzelnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 13. Februar 1998

Es wurden zwei Genehmigungen für Waren, die von der Kriegswaffenliste erfaßt werden, erteilt. Dabei handelt es sich um Artilleriemunition. Im übrigen wurden 298 Genehmigungen im Gesamtwert von rd. 141 Mio. DM für sog. sonstige Rüstungsgüter, die ausfuhrgenehmigungspflichtig gemäß Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Positionen 0001 bis 0022) sind, erteilt. Hierbei handelte es sich zum geringeren Teil um komplette Systeme, überwiegend jedoch um Bestandteile und Zubehör, die einen weiteren Teil der Ausfuhrlistenpositionen von Teil I Abschnitt A erfassen. Diese Genehmigungen konzentrieren sich wertmäßig auf Position 0015 (Bildausrüstung einschließlich Bestandteile) und Position 0009 (Zulieferungen zum Marineschiffbau).

47. Abgeordnete **Barbara Imhof** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung Auswirkungen des Welttextilabkommens auf die deutsche Textil- und Bekleidungsindustrie im aktuellen Weltmarktgeschehen, und sieht die Bundesregierung die Regelungen des geltenden Welttextilabkommens dabei als zufriedenstellend für die betroffene deutsche Industrie an?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 13. Februar 1998

Das Abkommen über den Handel mit Textilien und Bekleidung der Uruguay-Runde, das das Welttextilabkommen abgelöst hat, enthält umfangreiche Quotenregelungen insbesondere für Textil- und Bekleidungseinfuhren aus dem asiatischen Raum. Das Abkommen flankiert die Strukturanpassung der Textil- und Bekleidungsindustrie in Europa und vermindert durch seine Quotenregelungen den Importdruck aus dem asiatischen Raum; diese Regelungen verhindern plötzliche und nachhaltige Veränderungen der Handelsströme, die marktstörend wirken könnten.

Die Beschränkungen des ATC werden stufenweise bis zum Jahr 2005 beseitigt. Die Bundesregierung hat keine Anhaltspunkte, daß die betroffene Industrie angesichts der gegenwärtigen Situation besondere Besorgnisse hat.

48. Abgeordnete **Barbara Imhof** (SPD)

Gibt es finanzielle Hilfen des Bundes zur Unterstützung der Präsenz deutscher Textil- und Bekleidungshersteller im Ausland, beispielsweise bei Messen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 13. Februar 1998

Die Textil- und Bekleidungsindustrie in der Bundesrepublik Deutschland wird im Rahmen des bestehenden Auslandsmesseprogramms seit Jahren intensiv unterstützt. Dabei wird die Beteiligung an internationalen Messen im Ausland gefördert. Allein im Jahr 1998 wird dies 15 Messen betreffen, im asiatischen Raum sowie in den USA und Osteuropa. Die Textil- und Bekleidungsindustrie ist damit in hervorragender Weise im Förderprogramm der Bundesregierung für Auslandsmessenbeteiligungen vertreten.

49. Abgeordneter **Kurt Neumann (Berlin)** (fraktionslos)

Trifft es zu, daß auf der kommenden OECD-Ministertagung am 27. April statt der Unterzeichnung des MAI-Vertrages (Multilaterales Investitionsabkommen) lediglich eine politische „Erklärung" der OECD abgegeben werden soll, und welche Auskunft kann die Bundesregierung über die Inhalte dieser Erklärung und ihre Position geben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 13. Februar 1998

Angesichts der Vielzahl noch offener Fragen kann zur Zeit nicht vorhergesagt werden, ob der MAI-Vertrag auf der kommenden OECD-Ministerratstagung unterzeichnet wird. Es bleibt jedoch das erklärte Ziel der Vertragsstaaten, die MAI-Verhandlungen bis zum OECD-Ministerrat am 27./28. April 1998 abzuschließen.

50. Abgeordneter **Kurt Neumann (Berlin)** (fraktionslos)

Was sind die Beratungsgegenstände der Staatssekretärstagung im Rahmen der OECD am 16./17. Februar in Paris, und mit welchen Positionen vertritt die Bundesregierung dort die Interessen der Bundesrepublik Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 13. Februar 1998

Auf dem Treffen hochrangiger Regierungsvertreter am 16./17. Februar 1998 werden schwerpunktmäßig die Themen „Umwelt und Soziales" sowie „Ausnahmen von den MAI-Verpflichtungen" behandelt.

Zum Thema „Umwelt und Soziales" unterstützt die Bundesregierung einen „Dreisäulenansatz". Danach wird die Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialaspekten von Investitionen in der MAI-Präambel betont. Es werden die – rechtlich nicht verbindlichen – OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen in den Anhang zu dem Abkommen aufgenommen, und es soll ein Verbot zur Absenkung der einheimischen Umwelt- und Sozialstandards zur Anwerbung ausländischer Investoren ausgesprochen werden. Darüber hinaus würde die Bundesregierung auch eine Verpflichtung zur Einhaltung der sog. „Kernarbeitsstandards" mittragen, soweit hierbei auf die einschlägigen Regelungen in den nationalen Verfassungen und den geltenden Bestimmungen aus den grundlegenden Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) verwiesen wird.

Beim Thema „Ausnahmen von den MAI-Verpflichtungen" werden hauptsächlich Ausnahmen zum Schutz der nationalen Sicherheit und wegen Zahlungsbilanzschwierigkeiten, Sonderregelungen für regionale Wirtschaftszonen, Ausnahmen für kulturelle Angelegenheiten, zum Schutz von nationalen Minderheiten sowie für Beihilfenprogramme diskutiert. Außerdem ist zu entscheiden, wie sich die MAI-Liberalisierungsverpflichtungen zu Liberalisierungsvorschriften in anderen völkerrechtlichen Verträgen (u. a. GATS) verhalten.

Die Bundesregierung setzt sich allgemein dafür ein, daß an die Zulässigkeit von Ausnahmen strenge Anforderungen gestellt werden.

51. Abgeordneter **Kurt Neumann (Berlin)** (fraktionslos)

Werden Bundesregierung und EU, falls es im Rahmen der MAI-Verhandlungen nicht zu einer baldigen Lösung bei den möglicherweise gegen internationales Recht verstoßenden extraterritorialen Sekundärboykottmaßnahmen der USA (Helms-Burton/D'Amato-Act) gegen ausländische Handelspartner und Investoren kommt, die Klage bei der Welthandelsorganisation (WTO) die zur Zeit ruht, wiederaufnehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 13. Februar 1998

Die EU-Kommission führt weiterhin Gespräche mit der US-Administration mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung. Die Mitgliedstaaten werden laufend unterrichtet und werden zu gegebener Zeit auch über das weitere Verfahren entscheiden.

52. Abgeordneter **Kurt Neumann (Berlin)** (fraktionslos)

Wann und in welcher Form wurde bzw. wird der Bundesrat über den Verhandlungsstand der MAI-Verhandlungen unterrichtet und in die Fachberatung einbezogen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 13. Februar 1998

Nach Abschluß der MAI-Verhandlungen wird das Abkommen dem Bundesrat im Rahmen des innerstaatlichen Ratifizierungsverfahrens zugeleitet.

53. Abgeordneter **Albert Schmidt (Hitzhofen)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wann rechnet die Bundesregierung bei der weltweiten Erdölförderung – unter Berücksichtigung des derzeitigen Preisniveaus und Verbrauchszuwachses – mit der Erreichung des sog. „depletion mid-point" (der Vorratserschöpfung zur Hälfte), und welche Auswirkungen sieht sie dadurch auf die Verfügbarkeit und Preisentwicklung von Erdöl und Erdgas?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 18. Februar 1998

Zur Reichweite der Ölressourcen gibt es angesichts des hypothetischen Charakters solcher Schätzungen ein breites Spektrum von Prognosen.

Von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe gibt es zum „depletion mid-point" die Einschätzung, daß dieser Zeitraum 2010/2015 erreicht werden könnte. Ein Ende des Ölzeitalters ist damit noch nicht in Sicht. Allein die mit heutiger Technik und zu heutigen Preisen wirtschaftlich gewinnbaren Ölreserven reichen nach allgemeiner Einschätzung auch der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe noch über 40 Jahre (statistische Reichweite = bisher bestätigte und verfügbare Reserven dividiert durch Jahresförderung). Die Entwicklung der letzten 25 Jahre, die trotz zunehmender Verbräuche zu einer Erhöhung der Weltölreserven von 28 auf über 40 Jahre geführt hat, wird sich aller Voraussicht nach nicht im bisherigen Ausmaß fortsetzen. Es ist aber auch kein Ende der Neufunde oder des kostensenkenden technischen Fortschritts bei Exploration und Produktion abzusehen, der in den letzten Jahren neben Neufunden zu ständig höheren wirtschaftlich gewinnbaren Reserven beigetragen hat. Im übrigen wird jede Preiserhöhung den Anteil des wirtschaftlich gewinnbaren Öls an den über 60 Jahre Reichdauer geschätzten Ölressourcen (inklusive noch nicht wirtschaftlich abbaubarer Felder und möglicher Neufunde) weiter erhöhen. In dieser Menge sind noch nicht eingeschlossen die Schwerölvorkommen sowie die in Ölschiefern und -sanden enthaltenen Öle. Bei den Schwerölvorkommen war bei den im letzten Jahr noch deutlich höheren Preisen die Wirtschaftlichkeitsschwelle teilweise schon erreicht bzw. überschritten. Zu einer Verlängerung der Ölverfügbarkeit könnte auch von der Nachfrageseite her beigetragen werden, da auch dort technologische Entwicklungen möglich erscheinen, die zu geringeren als den prognostizierten Verbräuchen führen.

Die Preise für Öl und Gas werden dann tendenziell steigen, wenn unverminderte oder steigende Nachfrage einem stagnierenden oder sinkenden Angebot gegenübersteht. Inwieweit und wann das der Fall sein könnte, läßt sich angesichts der vielen Unwägbarkeiten und der langen Zeiträume, in denen Öl und Gas noch zur Verfügung stehen, nicht vorhersagen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

54. Abgeordneter **Wolfgang Behrendt** (SPD)

Wird die Bundesregierung die Ergebnisse der vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Auftrag gegebenen Studie eines Agrarwissenschaftlers der Universität Hannover über die volkswirtschaftlichen Folge-

kosten des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft zum Anlaß nehmen, eine Neuorientierung ihrer Pflanzenschutzpolitik vorzunehmen, und wird die Bundesregierung die Pflanzenschutzmittel „Lindan" und „Amitrol", die bisher noch mit Anwendungsbeschränkungen zugelassen sind, gänzlich verbieten, da sie sich als krebserregend erwiesen haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ernst Hinsken vom 17. Februar 1998

Die von Prof. Dr. W., Universität Hannover, erstellte Nutzen-Kosten-Untersuchung „Gesamtwirtschaftliche Bewertung der gegenwärtigen Produktion und der Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln unter Berücksichtigung externer Effekte" beschäftigt sich im wesentlichen mit der Quantifizierung des Nutzens und externer Kosten der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel. Dabei hat sich eine Reihe von methodischen und inhaltlichen Schwierigkeiten ergeben, die noch nicht gelöst sind. Die methodisch und inhaltlich gesicherten Aussagen geben keine Veranlassung, eine Neuorientierung der Pflanzenschutzpolitik vorzunehmen.

Bei Lindan und Amitrol handelt es sich um Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln.

Seit Ende 1997 gibt es keine zugelassenen lindanhaltigen Pflanzenschutzmittel auf dem deutschen Markt. Aus allen der Biologischen Bundesanstalt vorliegenden Untersuchungen geht hervor, daß für den Verdacht einer Krebsverursachung durch Lindan bisher keine wissenschaftlichen Beweise bestehen.

Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Amitrol sind in Deutschland zur Zeit nicht zugelassen. Anträge auf Zulassung amitrolhaltiger Pflanzenschutzmittel werden jedoch zur Zeit geprüft. Wie in jedem anderen Fall gilt auch hier, daß vor der Zulassung von Pflanzenschutzmittel die Exposition von Anwender und Verbraucher unter „Worst-case"-Bedingungen geprüft und eine Risikoabschätzung durchgeführt wird. Anwendungsbestimmungen und Schutzmaßnahmen werden mit der Zulassung ggf. so festgelegt, daß eine Gefährdung von Mensch, Tier und Naturhaushalt bei sachgerechter und bestimmungsgemäßer Anwendung nicht gegeben ist. Die Zulassung erfolgt stets durch die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt und dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

55. Abgeordnete **Dr. Marliese Dobberthien** (SPD)

Wie hat sich die Soll-Vorschrift im Arbeitsförderungsgesetz (AFG), wonach Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen gefördert werden sollen, quantitativ und qualitativ (Förderung von Fortbildung, Umschulung und Einarbei-

tung sowie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) ausgewirkt, und inwieweit kann diese Soll-Vorschrift nach den Erfahrungen der letzten Jahre als „wirkungsvolle gesetzliche Grundlage" (Pressemitteilung des Bundesministeriums für Frauen und Jugend vom 1. Juli 1992) betrachtet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 18. Februar 1998

Die arbeitsmarktpolitische Zielsetzung in § 2 Nr. 5 AFG, „Frauen sollen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen gefördert werden", ist 1993 mit Inkrafttreten des 10. AFG-Änderungsgesetzes in das AFG aufgenommen worden. Seither hat sich diese Bestimmung in den zurückliegenden fünf Jahren als wirkungsvolle gesetzliche Grundlage zur Frauenförderung erwiesen. In qualitativer Hinsicht hat sie die Wiedereingliederung arbeitsloser Frauen ins Erwerbsleben günstig beeinflußt. Die Vorschrift hat im administrativen Vollzug dazu beigetragen, die Arbeitsämter beim Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente stärker für Frauenbelange zu sensibilisieren und, soweit nötig, auf eine Erhöhung der Frauenbeteiligung an den Instrumenten hinzuwirken.

Die Arbeitsämter haben erhebliche Anstrengungen zur Umsetzung unternommen, die sich im Verlauf der Jahre in einer deutlichen Steigerung der Teilhabe von Frauen am arbeitsmarktpolitischen Instrumentarium bemerkbar gemacht haben.

Besonders in den neuen Bundesländern hat die Vorschrift Wirkung gezeigt. Bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen erhöhte sich der Frauenanteil am jahresdurchschnittlichen Teilnehmerbestand von 48,1 % in 1993 kontinuierlich auf 65,4 % in 1996. Im vergangenen Jahr wurde bei rückläufigem Frauenanteil an den Arbeitslosen (1966: 57,6%; 1997: 55,9%) eine weiterhin hohe Frauenbeteiligung von 63,5% erreicht. Damit konnte der Richtwert des § 2 Nr. 5 AFG bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Osten nicht nur erreicht, sondern deutlich übertroffen werden.

Bei beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen zeigte sich eine differenzierte Entwicklung. Zunächst blieb hier der Frauenanteil noch hinter dem Anteil an den Arbeitslosen zurück, um dann vor allem im Verlauf der Jahre 1994 und 1995 kräftig aufzuholen. 1995 lag auch hier die Frauenbeteiligung mit 64% über ihrem Anteil an den Arbeitslosen. Angesichts des Umfangs der erreichten Weiterbildungsförderung in den neuen Bundesländern, war eine moderate Rückführung dieses Instrumentes unvermeidbar. Davon waren Frauen geringfügig stärker betroffen als Männer. Zuletzt lag der Frauenanteil an den Eintritten in berufliche Qualifizierungsmaßnahmen 1997 mit 55,2% praktisch gleichauf mit dem Frauenanteil an den Arbeitslosen (55,9%).

In den alten Bundesländern besteht bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen von je her ein gewisser Nachholbedarf bei der Frauenbeteiligung. Der Anteil der Frauen an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bewegt sich seit Jahren relativ konstant um 38%. Die Zielmarke des § 2 Nr. 5 AFG (1997: 42,4%) wird damit nicht ganz erreicht. Dies ist im wesentlichen auf die geringe Beteiligung von Frauen an den für Frauen weniger geeigneten Arbeiten der Landwirtschaft sowie des Garten- und Landschaftgartenbaus zurückzuführen. Im zahlenmäßig ebenfalls starken Bereich der sozialen Dienste und bei Büro- und Verwaltungsarbeiten sind Frauen hingegen mit 70,5% und 57,1% überproportional vertreten.

Bei beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen verläuft die Entwicklung nach anfänglichen stärkeren Impulsen durch § 2 Nr. 5 AFG in den letzten Jahren in ruhigeren Bahnen. Der Frauenanteil an Fortbildung und Umschulung sowie der Anteil der Frauen an den Arbeitslosen veränderten sich nur wenig und liegen seit 1995 fast Deckungsgleich bei rd. 43%.

Die Vorschrift des § 2 Nr. 5 AFG wurde in das SGB III übernommen und zu einer eigenständigen Vorschrift zur Förderung von Frauen am Arbeitsmarkt ausgebaut.

56. Abgeordnete **Christel Hanewinckel** (SPD)

Trifft es zu, daß das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung den mit dem „Koppelungserlaß" des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit verfügten Entzug von gesetzlichen Aufgaben der weisungsunabhängigen Frauenbeauftragten gerade in den Bereichen, in denen die Frauenförderung besonders wichtig ist – nämlich in den oberen Vergütungsgruppen und bei Leitungspositionen sowie bei der Koordinierung der Frauenbeauftragtentätigkeit für die Bundesanstalt –, und deren Übertragung an Dritte, nicht nach dem Frauenfördergesetz des Bundes eingesetzte, weisungsabhängige Referatsleiterinnen, seit Jahren für rechtswidrig hält und gleichwohl bisher im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht nichts veranlaßt hat, damit diese Praxis eingestellt wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier vom 16. Februar 1998

Der angesprochene Erlaß des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit, wonach bestimmte Aufgaben nach dem Frauenfördergesetz des Bundes innerhalb der Bundesanstalt für Arbeit auf der Ebene der Landesarbeitsämter und der Hauptstelle von den Beauftragten für Frauenbelange wahrgenommen werden, besteht seit dem 30. März 1995. Die Bundesregierung hat diese Regelung im Rahmen der dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zustehenden Rechtsaufsicht geprüft und dem Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit nach Abschluß der Prüfung mitgeteilt, daß gegen die Übertragung der den Frauenbeauftragten zugewiesenen Aufgaben auf die Beauftragten für Frauenbelange rechtliche Bedenken bestehen.

Von rechtsaufsichtlichen Maßnahmen war bisher nur unter der Bedingung abgesehen worden, daß die Interessen der Frauen ausreichend vertreten und damit die Ziele des Frauenfördergesetzes erreicht würden. Die Bundesanstalt für Arbeit hatte zugesagt, die Funktionskoppelung im Hinblick auf Praktikabilität und Akzeptanz fortlaufend zu überprüfen und über das Ergebnis regelmäßig zu berichten. Ein weiterer Bericht der Bundesanstalt für Arbeit, der auch auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 15. Dezember 1997 eingehen wird, wird in Kürze erwartet.

57. Abgeordnete **Christel Hanewinckel** (SPD)

Wann wird die Bundesregierung dafür sorgen, daß die nach dem Frauenfördergesetz des Bundes festgelegten Aufgaben der Frauenbeauftragten der Landesarbeitsämter sowie der Hauptstelle nicht mehr von hierfür möglicherweise nicht befugten Personen wahrgenommen und den

Frauenbeauftragten rückübertragen werden, nachdem das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 15. Dezember 1997 auf dem „Koppelungserlaß" des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit beruhende Maßnahmen des Präsidenten des Landesarbeitsamtes Berlin-Brandenburg insoweit als rechtswidrig anerkannt hat, als der Frauenbeauftragten des Landesarbeitsamtes Berlin-Brandenburg nach dem Frauenfördergesetz zustehende Rechte auf die Beauftragte für Frauenbelange übertragen wurden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier vom 16. Februar 1998

Solange das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin, das sich auf die Rechtmäßigkeit der Übertragung von Aufgaben nach dem Frauenfördergesetz des Bundes auf die Beauftragte für Frauenbelange im Landesarbeitsamt Berlin-Brandenburg bezieht, noch nicht rechtskräftig ist, hält es die Bundesregierung nicht für zweckmäßig, abschließende rechtsaufsichtliche Maßnahmen zu treffen. Hinsichtlich der weiter bestehenden Berichtspflicht des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit wird auf die Antwort zu Frage 56 verwiesen.

58. Abgeordneter **Hans-Peter Kemper** (SPD)

Sind der Bundesregierung die weiterhin bestehenden Benachteiligungen der geistig, körperlich bzw. psychisch behinderten und der gerontopsychiatrisch veränderten und dementen Menschen bekannt, die auch durch die Regelungen des Pflege-Versicherungsgesetzes nicht beseitigt werden, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um auch diesem Personenkreis die Leistungen der Pflegeversicherung voll zugute kommen zu lassen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier vom 16. Februar 1998

Die Bundesregierung hat zuletzt in dem 1. Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung gemäß § 10 Abs. 4 SGB XI über die Entwicklung der Pflegeversicherung an den Deutschen Bundestag (Drucksache 13/9528) und den Bundesrat vom 9. Dezember 1997 zur Berücksichtigung psychisch kranker und geistig behinderter Menschen Stellung genommen und darauf hingewiesen, daß es eine Benachteiligung dieser Personengruppe in der Pflegeversicherung nicht gibt.

Schon die gesetzlichen Grundlagen hierzu sind eindeutig. In der Pflegeversicherung werden bei der Beschreibung des Begriffs der Pflegebedürftigkeit Personen mit geistigen oder seelischen Krankheiten solchen gleichgestellt, die an einer körperlichen Erkrankung oder Behinderung leiden (§ 14 Abs. 1 SGB XI). Weiterhin heißt es in § 14 Abs. 3 SGB XI, daß die für diesen Personenkreis so wichtigen Hilfeleistungen -„Beaufsichtigung und Anleitung" – mit zu den Hilfeleistungen im Sinne der Pflegeversicherung gezählt werden. Weitere ausführliche Regelungen zur sachgerechten Begutachtung dieses Personenkreises enthalten die Pflegebedürftigkeits- und die Begutachtungs-Richtlinien.

In der Praxis belegen die Ergebnisse der Begutachtungen der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung (MDK), daß die genannten Regelungen der Pflegeversicherung psychisch Kranke und geistig Behinderte in großem Umfang erreichen. So hat eine Untersuchung der MDK in Thüringen, Westfalen-Lippe und Rheinland-Pfalz auf der Grundlage von rd. 160000 Gutachten zu Hause lebender Menschen bereits 1995 ergeben, daß die Anträge psychisch Kranker und geistig Behinderter eher seltener abgelehnt werden und im Vergleich zu Personen mit körperlichen Erkrankungen den höheren Pflegestufen zugeordnet werden. Ähnliche Ergebnisse ergeben sich auch aus neueren Untersuchungen.

Die Ablehnungsquote beträgt bei zu Hause lebenden Demenzkranken nur etwa 14% gegenüber 28,5% im Durchschnitt aller Antragsteller, und zusammen mit Herz-Kreislauf-Kranken handelt es sich um die Personengruppe, die am häufigsten Leistungen aus der Pflegeversicherung bezieht.

Noch günstigere Ergebnisse liegen für den stationären Bereich auf der Basis von rd. 500000 Gutachten mit verschiedenen pflegebegründenden Diagnosen vor. Die Anträge dieses Personenkreises wurden in nur rd. 7% der Fälle abgelehnt, während die Ablehnungsquote im allgemeinen Durchschnitt bei 23,8% lag. Gerontopsychiatrische Erkrankungen, z. B. die Demenz bzw. Alzheimersche Erkrankung, stellen in der Pflegestufe II knapp 40% und in der Pflegestufe III sogar mehr als 40% der pflegebegründenden Erkrankungen.

Trotz der vergleichsweise seltenen Ablehnung der Anträge psychisch Kranker und geistig Behinderter und der gehäuften Zuordnung zu den höheren Pflegestufen II und III im Vergleich zu Menschen mit körperlichen Erkrankungen werden die Belange der psychisch Kranken und geistig Behinderten in den neuen Begutachtungs-Richtlinien weiter verdeutlicht, um Fehlbegutachtungen im Einzelfall soweit wie möglich zu vermeiden. Hierzu gehört insbesondere die Notwendigkeit zur Feststellung des individuellen Hilfebedarfs z. B. durch die detaillierte Darstellung der Hilfeleistungen „Beaufsichtigung" und „Anleitung". In zwei eigenen Abschnitten wird auf die besonderen Belange dieses Personenkreises ausführlich eingegangen. Ziel ist es, den Gutachtern der MDK noch genauer als bisher die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen der Pflegeversicherung zu verdeutlichen.

Die Bundesregierung ist bei dieser Sachlage der Auffassung, daß die Pflegeversicherung psychisch kranken und geistig behinderten Menschen voll und ganz zugute kommt.

59. Abgeordneter **Hans-Peter Kemper** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, die Forderungen des Diakonischen Werkes Westfalen zu unterstützen, wonach u. a. die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in der bestehenden Form erhalten bleiben muß, die Pflegeleistungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe analog den häuslichen Pflegeleistungen gewährt werden sollen und der Pflegebegriff des Pflege-Versicherungsgesetzes auch auf den Personenkreis der gerontopsychiatrisch veränderten Menschen angewendet werden muß?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier
vom 16. Februar 1998

Jeder behinderte Mensch hat unter den Voraussetzungen des § 39 BSHG einen umfassenden Anspruch auf Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem BSHG, wenn er sich die notwendigen Hilfen nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen, und dazu gehören auch Ansprüche gegenüber leistungsverpflichteten Sozialleistungsträgern, beschaffen kann. Daran haben weder die Einführung der Pflegeversicherung noch sonstige neuere sozialpolitische Regelungen etwas geändert. Nach dem festen Willen der Bundesregierung soll auch in Zukunft der umfassende Leistungsanspruch unserer behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger nach dem Sozialhilferecht nicht angetastet werden.

Von Sozialhilfeträgern und zahlreichen Behindertenverbänden und -einrichtungen wird die Forderung gestellt, daß die in Einrichtungen der stationären Behindertenhilfe erbrachten Pflegeleistungen von der Pflegeversicherung nicht wie bisher in Höhe von 10% des Heimentgelts bis maximal 500 DM monatlich, sondern künftig bis zu den Wertgrenzen bei häuslicher Pflege (Pflegestufe I bis zu 750 DM, Pflegestufe II bis zu 1800 DM, Pflegestufe III bis zu 2800 DM, in Härtefällen bis zu 3750 DM) finanziert werden soll.

Die Anhebung der Leistungen der Pflegeversicherung für pflegebedürftige Behinderte in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe wird nur wenige dieser Behinderten vollständig aus der Abhängigkeit von der Sozialhilfe herausführen. Der weit überwiegende Teil der Behinderten erhielte daneben – bei Vorliegen der übrigen sozialhilferechtlichen Voraussetzungen – immer noch Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem BSHG. Für diesen weit überwiegenden Teil der Behinderten verringerte die Anhebung der Leistungen der Pflegeversicherung das Ausmaß der Abhängigkeit von der Sozialhilfe, beseitigte diese Abhängigkeit jedoch nicht.

Der Vorschlag führte darüber hinaus zu systematischen Problemen. Mit ihm sollen den pflegebedürftigen Behinderten in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe Leistungen in derselben Höhe wie die ambulanten Sachleistungen der Pflegeversicherung zugänglich gemacht werden.

Häusliche Pflegesachleistungen werden durch zugelassene Pflegedienste, d. h. ambulante Pflegeeinrichtungen, erbracht. Der Pflegebedürftige hat ein Wahlrecht, welcher dieser zugelassenen Pflegedienste ihn versorgt. Die ambulanten Pflegeleistungen werden nach dem sog. Leistungskomplexsystem erbracht und vergütet. Alle diese für häusliche Pflegesachleistungen wesentlichen Elemente treffen auf die in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe erbrachten pflegerischen Leistungen nicht zu.

Die Übernahme von vollen Leistungen der Pflegeversicherung wie bei ambulanter Pflege hätte Mehraufwendungen von rd. 0,75 Mrd. DM jährlich zur Folge.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages wird sich am 4. März 1998 mit der Gesamtproblematik befassen.

Soweit es um die Geltung des Pflegebegriffs auch für den Personenkreis der gerontopsychiatrisch veränderten Menschen geht, wird auf die Antwort zu Frage 58 verwiesen.

60. Abgeordneter **Hans-Peter Kemper** (SPD)

Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, die Kosten für die Leistungserweiterung für die oben genannten Personengruppen aus den nicht unbeträchtlichen Rücklagen des Pflegeversicherungsaufkommens zu bestreiten, um die bestehenden Benachteiligungen auszugleichen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier vom 16. Februar 1998

Ob und inwieweit Finanzmittel aus dem gesetzlich nicht gebundenen Überschuß der Pflegeversicherung in Höhe von derzeit über 5 Mrd. DM für eine Leistungserweiterung für bestimmte Personengruppen und/oder sonstige Leistungsverbesserungen zur Verfügung gestellt werden können, muß angesichts bestehender Risiken für die Finanzentwicklung der Pflegeversicherung sorgfältig geprüft werden.

Kostenrisiken, die eine ausreichende finanzielle Vorsorge zur Sicherung des Bestandes und der Weiterentwicklung der Pflegeversicherung notwendig machen, bestehen vor allem aus folgenden Gründen:

1. Die Pflegeversicherung braucht ein finanzielles Polster als Sicherheitsreserve zur Abdeckung der zu erwartenden demographischen Entwicklung (Anstieg der Zahl der Pflegebedürftigen um bis zu 350000 bis zum Jahr 2010).

2. Aufgrund der demographischen Entwicklung ist außerdem mit Strukturverschiebungen in Richtung auf ein größeres Gewicht der höheren Pflegestufen sowie der stationären Pflege zu rechnen, die zusätzliche Risikofaktoren für die Ausgabenentwicklung darstellen.

3. Die bisherige günstige Relation der Ausgaben für Pflegegeld und Pflegesachleistung im ambulanten Bereich verschiebt sich hin zu der kostenintensiveren Pflegesachleistung (von 82 : 18 im Jahresdurchschnitt 1995 auf 71 : 29 im 2. Quartal 1997 mit weiter steigender Tendenz). Diese Entwicklung muß sorgfältig beobachtet werden, weil die vermehrte Inanspruchnahme der Sachleistungen die Höhe des Überschusses nach und nach zurückführt.

4. Im Hinblick auf die angespannte Arbeitsmarktlage muß mit niedrigeren Beitragseinnahmen gerechnet werden.

Vor diesem Hintergrund kommen leistungsrechtliche Änderungen bei der Pflegeversicherung nur nach gründlicher Abwägung und nach hinreichender Kenntnis über deren finanziellen Auswirkungen in Betracht.

61. Abgeordneter **Hans-Peter Kemper** (SPD)

Was sind die Gründe für die bisher bestehende geringere Bewertung der oben genannten Personengruppen nach dem Pflege-Versicherungsgesetz?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier vom 16. Februar 1998

Es wird auf die Antwort zu Frage 58 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

62. Abgeordneter **Bartholomäus Kalb** (CDU/CSU)

Welche Quoten für Investitionen und militärische Beschaffungen ergeben sich im Soll/Ist-Vergleich für das Haushaltsjahr 1997 (auch im Vergleich zum Stammhaushalt)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 13. Februar 1998

Im Einzelplan 14/1997 waren Ausgaben in Höhe von insgesamt 46,29 Mrd. DM veranschlagt. Bei der Aufstellung des Haushalts 1997 war hiervon ein Anteil von 22,48% (= 10,4 Mrd. DM) für verteidigungsinvestive Ausgaben vorgesehen. Speziell für den Ausgabenbereich Militärische Beschaffungen war ein Anteil von 11,68% (= 5,4 Mrd. DM) am Gesamtplafond eingeplant.

Im Vollzug des Haushalts, der aufgrund eines Haushaltsvermerks um Veräußerungserlöse für ausgesondertes Wehrmaterial von rd. 76 Mio. DM verstärkt werden konnte, mußten u. a. zwei haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 41 BHO erwirtschaftet werden. Es sind insgesamt rd. 46,24 Mrd. DM tatsächlich verausgabt worden. Hiervon wurden 21,56 % (= 9,9 Mrd. DM) für verteidigungsinvestive Ausgaben verwendet. Der Anteil des Ausgabenbereichs Militärische Beschaffungen an den Gesamtausgaben betrug 11,42% (= 5,3 Mrd. DM).

Durch den Nachtragshaushalt 1997 hat sich der Plafond des Einzelplans 14 nicht verändert. Der Beitrag des Verteidigungshaushalts an der Finanzierung wurde aus den verfügbaren Mitteln erwirtschaftet.

63. Abgeordneter **Bartholomäus Kalb** (CDU/CSU)

Wie haben sich in den Haushaltsjahren 1994 bis 1997 die tatsächlichen Ausgaben für Investitionen und Militärische Beschaffungen (aufgegliedert nach Einzelplänen) im Vergleich zum jeweiligen Haushaltssoll entwickelt (1997 auch gegenüber Stammhaushalt)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 13. Februar 1998

Die tatsächlichen Ausgaben für verteidigungsinvestive Zwecke und speziell für Militärische Beschaffungen der Bundeswehr in den Jahren 1994 bis 1997 und ihr Verhältnis zum jeweiligen Haushaltssoll ergeben sich aus folgender Tabelle:

	verteidigungsinvestive Ausgaben Epl. 14 in Mio. DM							
	1994	Anteil	1995	Anteil	1996	Anteil	1997	Anteil
HH-Soll Epl. 14	48 481,2		47 858,5		48 237,1		46 290,3	
HH-Ist Epl. 14	47 202,1	100 %	47 554,2	100 %	47 218,5	100 %	46 244,4	100 %
Vtdg.-Inv. gesamt	9 954,3	21,1%	10 311,3	21,7%	10 545,7	22,3%	9 972,2	21,6%
mil. Besch.	5 545,2	11,7%	5 516,0	11,6%	5 590,5	11,8%	5 280,7	11,4%

Zusätzlich waren 1994 im Zusammenhang mit dem Golfkrieg im Einzelplan 60 Mittel für Ersatzbeschaffungen zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr in Höhe von 231,6 Mio. DM veranschlagt.

64. Abgeordneter **Ernst Kastning** (SPD)

Wann soll nach der Planung des Bundesministeriums der Verteidigung das Heeresunterstützungskommando von Mönchengladbach nach Koblenz verlegt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 16. Februar 1998

Das Heeresunterstützungskommando ist zur Zeit noch auf die Standorte Mönchengladbach, Köln, Koblenz und Bad Neuenahr-Ahrweiler aufgeteilt. Die Zusammenführung in Koblenz ist die Voraussetzung für die volle Funktionsfähigkeit dieser Dienststelle und erfolgt nach derzeitiger Planung im Jahr 2000. Nur dort ist die enge räumliche Zusammenarbeit mit dem Heeresführungskommando und dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung – beide am gleichen Ort – gewährleistet.

Die Abteilung II – Heeresrüstung – ist bereits seit Mai 1996 in der Rhein-Kaserne in Koblenz zielstationiert. Wegen der räumlichen Nähe zu Koblenz können einzelne Elemente des Heeresunterstützungskommandos in Bad Neuenahr-Ahrweiler verbleiben. Hierdurch werden Kosten und Aufwand für die Zusammenführung verringert.

65. Abgeordneter **Ernst Kastning** (SPD)

Welche Kosten entstehen nach dem heutigen Stand für den Umzug des Heeresunterstützungskommandos incl. aller Nebenkosten für Baumaßnahmen, Transport, Umzug, Personal und anderes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 16. Februar 1998

Die Kosten für Umbaumaßnahmen zur Unterbringung des Heeresunterstützungskommandos in Koblenz belaufen sich nach aktualisiertem Stand auf 20,639 Mio. DM. Darin sind die Kosten für die Vorabstationierung der Abteilung II – Heeresrüstung – enthalten.

Hinsichtlich der Kosten für Personal, Umzug und Transport können zur Zeit keine Angaben gemacht werden. Sie sind abhängig von der konkreten Personalsituation zum Umzugstermin und können nur im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verlegung ermittelt werden.

Falls das Heeresunterstützungskommando in Mönchengladbach zusammengeführt würde, könnten zwar die in Koblenz entstehenden Kosten eingespart werden, es müßten aber ca. 13 Mio. DM in Mönchengladbach investiert werden. Die beabsichtigte Abgabe der beiden Liegenschaften in Mönchengladbach mit jährlich 3,0 Mio. DM Liegenschaftsbetriebskosten einschließlich Bauunterhaltung wäre dann nicht mehr möglich. Die

Investitionsmehrkosten von ca. 8 Mio. DM bei Stationierung in Koblenz werden daher bereits nach drei bis vier Jahren ausgeglichen sein. Die Rhein-Kaserne in Koblenz muß auch ohne das Heeresunterstützungskommando betrieben werden, weil dort auch das zentrale Institut des Sanitätsdienstes der Bundeswehr untergebracht wird.

Die Verlegung und Zusammenführung des Heeresunterstützungskommandos in Koblenz ist daher die funktional beste und langfristig kostengünstigste Lösung.

66. Abgeordneter **Robert Leidinger** (SPD)

Wie viele der Wehrpflicht unterliegende Männer haben sich seit Bestehen der Wehrpflicht dieser zeitweilig oder dauerhaft dadurch entzogen, daß sie ihren Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort nach Berlin (West) verlegt haben und für eine Heranziehung zum Wehrdienst nicht zur Verfügung standen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 12. Februar 1998

Die Zahl der Wehrpflichtigen, die seit Bestehen der Wehrpflicht ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt ohne die nach dem Wehrpflichtgesetz erforderliche Genehmigung nach Westberlin verlegt haben, wird im Datenbestand nicht mehr geführt.

Aus noch vorhandenen Unterlagen im Zusammenhang mit einer am 4. Oktober 1990 durchgeführten Bestandsabfrage ist zu entnehmen, daß ab dem Geburtsjahrgang 1959 bis zum Geburtsjahrgang 1972 insgesamt 13704 Wehrpflichtige ohne die erforderliche Genehmigung in Westberlin ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatten.

67. Abgeordneter **Robert Leidinger** (SPD)

Wie schlüsseln sich die Zahlen derjenigen, die infolge eines Wechsels ihres Wohnsitzes bzw. des Aufenthaltsortes nach Berlin für eine Heranziehung zum Wehrdienst nicht zur Verfügung standen, nach Geburtsjahrgängen der Wehrpflichtigen und Wehrbereichen auf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 12. Februar 1998

Die gewünschten Angaben entnehmen Sie bitte der nachstehenden, nach Geburtsjahrgängen gegliederten Tabelle.

Auf den einzelnen Wehrbereiche bezogene Angaben stehen nicht mehr zur Verfügung

Wehrpflichtige ohne Genehmigung in Berlin (West)
– Stand: 4. Oktober 1990 –

Geb.-Jg.	vor der Musterung	nach der Musterung	insgesamt
1959	325	1 191	1 516
1960	380	1 374	1 754
1961	404	1 345	1 749
1962	429	1 429	1 858
1963	352	1 355	1 707
1964	284	1 100	1 384
1965	273	754	1 027
1966	261	590	851
1967	272	405	677
1968	253	282	535
1969	240	119	359
1970	183	32	215
1971	68	4	72
1972	0	0	0
Gesamt	3 724	9 980	13 704

Geb.-Jg. = Geburtsjahrgang

68. Abgeordneter **Albert Schmidt (Hitzhofen)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Stellungnahme, insbesondere konkrete Einwendungen hat die Bundeswehr im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zur Ausweitung des Trinkwasserschutzgebietes der Stadt Augsburg auf dem Lechfeld abgegeben, und teilt das Bundesministerium der Verteidigung die Auffassung eines Obersten, wonach diese Trinkwasserschutzgebietsausweisung den Bundeswehrstandort Lagerlechfeld gefährden würde?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 16. Februar 1998

Das Bundesministerium der Verteidigung, vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung VI, hat dem Vorhaben der Stadt Augsburg auf Einrichtung des Wasserschutzgebietes „Fohlenau" im Rahmen des anhängigen Raumordnungsverfahrens mit der Stellungnahme vom 19. Dezember 1997 nicht zugestimmt.

Der Plan, Trinkwasser aus dem Bereich „Fohlenau" zu gewinnen, insbesondere die damit verbundene Festsetzung weiterer Schutzzonen, ist mit der bestimmungsgemäßen Nutzung der dadurch betroffenen militärischen Flächen und Einrichtungen nicht zu vereinbaren. Durch wasserschutzrechtliche Beschränkungen würde der Betrieb des NATO-Flugplatzes Lechfeld, der Tankanlagen, der Kraftstoff-Fernleitung Leipheim — Unterpfaffenhofen (Pipeline) sowie des militärischen Übungsgeländes massiv eingeschränkt oder ausgeschlossen. Die militärischen Belange sind im Raumordnungsverfahren zu berücksichtigen.

Eine Trinkwasserschutzgebietsausweisung würde den Bundeswehrstandort Lagerlechfeld gefährden.

Auch die Oberfinanzdirektion München hat dem Vorhaben im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht zugestimmt.

69. Abgeordneter **Albert Schmidt (Hitzhofen)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen müßten nach Einschätzung der Bundesregierung zum Schutz des Trinkwassers auf dem Gelände der Bundeswehr ergriffen werden, und welche Kosten würden dadurch entstehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 16. Februar 1998

Im derzeitigen Stadium des Raumordnungsverfahrens lassen sich die Maßnahmen, die auf dem Gelände der Bundeswehr zum Schutz des Trinkwassers ergriffen werden müßten, nicht abschätzen. Diese sind in hohem Maße von den Auflagen der Wasserbehörde abhängig. Bei den üblichen Auflagen müßten nach einer Grobschätzung des zuständigen Hochbauamtes allein für die Umrüstung des Abwassersystems rd. 80 Mio. DM aufgewendet werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

70. Abgeordneter **Dr. Guido Westerwelle** (F.D.P.)

In welcher Höhe ist die Arbeit von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen der katholischen Kirche und katholischer Wohlfahrtsverbände (z. B. Deutscher Caritasverband) mittelbar oder unmittelbar durch den Bund oder die Länder mit Geldern der Steuerzahler in den Jahren 1996 und 1997 gefördert worden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 12. Februar 1998

Die Beratungsstellen werden ausschließlich – wie es der Zuständigkeitsregelung zwischen Bund und Ländern entspricht – aus Landesmitteln gefördert. Über die zu den schriftlichen Fragen 50 und 51 in Drucksache 13/9934 schon mitgeteilten Daten hinaus liegen der Bundesregierung dazu keine Informationen vor.

71. Abgeordneter **Dr. Guido Westerwelle** (F.D.P.)

Wie hoch liegt der für 1998 geplante Förderansatz?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 12. Februar 1998

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 70 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

72. Abgeordneter **Thomas Krüger** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Rolle und Bedeutung ambulanter Geburtshilfen, so wie sie etwa von Geburtshäusern angeboten wird, und teilt sie die Einschätzung, daß für den Fall komplikationsloser Geburten ambulante Geburtshilfen eine sinnvolle und weit weniger kostenintensive Alternative zum stationären Aufenthalt im Krankenhaus darstellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 18. Februar 1998

Für die Geburtshilfe stehen unterschiedliche Versorgungsformen zur Verfügung, die in der Regel eine den individuellen Gegebenheiten im Einzelfall entsprechende Auswahl ermöglichen. Die Entscheidung, in welcher Einrichtung und in welcher Form eine Entbindung erfolgen soll, muß dabei eigenverantwortlich von jeder Schwangeren unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation und der im Einzelfall gegebenen medizinischen Umstände und zweckmäßigerweise nach eingehender Beratung mit dem betreuenden Arzt/der Hebamme getroffen werden. Vor diesem Hintergrund betrachtet es die Bundesregierung nicht als ihre Aufgabe, einzelne Versorgungsformen der Geburtshilfe einer vergleichenden Bewertung zu unterziehen.

Zur Frage einer Kosteneinsparung bei außerklinisch durchgeführten ambulanten Geburten ist zu bedenken, daß in nicht unbeträchtlichem Umfang außerklinisch begonnene Geburten aus medizinischen Gründen zur Sicherheit von Mutter und Kind in einer Klinik beendet werden. Neben den Vergütungen die für ambulant erbrachten Leistungen fallen dann auch die entsprechenden Entgelte für die stationäre Versorgung an. Darüber hinaus wären bei einem Kostenvergleich auch allgemeine Vorhaltekosten für die stationäre geburtshilfliche Versorgung zu berücksichtigen, die als Auffangversorgung (z. B. zur Versorgung nicht auszuschließender medizinischer Notfälle) unabhängig davon gewährleistet sein müssen, ob eine Geburt außerklinisch beendet werden kann oder nicht. Auch diese Kosten sind von den Krankenkassen zu tragen und gehen nicht in die Vergütungen für die freiberuflich tätige Hebamme ein.

73. Abgeordneter **Thomas Krüger** (SPD)

Wie erklärt sich die Bundesregierung, daß bei der Abrechnung ambulanter Geburtshilfen mit den gesetzlichen Krankenkassen in den einzelnen Bundesländern zum Teil gravierende Unterschiede bestehen, und nach welchen Kriterien rechnen die Krankenkassen die ambulanten Geburtshilfen ab?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 18. Februar 1998

Die Vergütung der ambulanten Geburtshilfe in der gesetzlichen Krankenversicherung richtet sich für freiberufliche Hebammen nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung und für Krankenhäuser nach den auf der Grundlage der Bundespflegesatzverordnung hierfür geltenden Fallpauschalen nach Nummer 16.03 (Vaginale Entbindung bei Versorgung des Neugeborenen und der Mutter unter 24 Stunden im Krankenhaus). Unterschiede bei der Abrechnung können sich zum einen durch den für Leistungen freiberuflicher Hebammen in den neuen Ländern nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung zu berechnenden Gebührenabschlag und zum anderen durch die in den Ländern in unterschiedlicher Höhe vereinbarten Punktwerte für die Fallpauschalen nach der Bundespflegesatzverordnung ergeben. Sofern Krankenkassen mit anderen Einrichtungen, die wie z. B. Geburtshäuser geburtshilfliche Leistungen anbieten, Versorgungsverträge mit ggf. unterschiedlichen Vergütungen abschließen, kann dies ebenfalls zu Unterschieden bei der Abrechnung geburtshilflicher Leistungen führen.

74. Abgeordneter **Thomas Krüger** (SPD)

Wie ist nach Auffassung der Bundesregierung die im Abschnitt B (Geburtshilfe) der Dritten Verordnung zur Änderung der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung vom 17. Oktober 1997 gesonderte Gebührenposition 11 für die Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von einer Hebamme geleiteten Einrichtung zu interpretieren, und sind mit dieser Position alle Ansprüche der ambulanten Geburtshilfe (z. B. von Geburtshäusern) abgegolten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 18. Februar 1998

Die Hebammenhilfe-Gebührenverordnung bestimmt nach ihrem § 1 die Vergütungen für die Leistungen der freiberuflichen Hebammen im Rahmen der Hebammenhilfe in der gesetzlichen Krankenversicherung und konkretisiert insoweit die den Versicherten nach § 195 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung im einzelnen zustehende Hebammenhilfe. Nicht erfaßt von der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung werden dagegen weitergehende Kosten wie z. B. Investitions- und Vorhaltekosten außerklinischer Geburtshilfeeinrichtungen. Solche Kosten können zu Lasten der Krankenkassen nur auf der Grundlage einer mit diesen getroffenen Vergütungsvereinbarung berechnet werden. Der auf die Leistung der freiberuflichen Hebamme beschränkte Abgeltungsumfang gilt auch für die Gebührenposition nach Nummer 11 der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung.

75. Abgeordneter **Thomas Krüger** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die gesetzlichen Krankenkassen mit Verweis auf eine fehlende Rechtsgrundlage in der Reichsversicherungsordnung schon heute bzw. künftig keine Kosten mehr für ambulante Entbindungen in Geburtshäusern (außerhalb der Hebammengebühren) übernehmen, und wird die Bundesregierung vor diesem Hintergrund Einfluß auf die gesetzlichen Krankenkassen nehmen, um Planungssicherheit durch die Kostenübernahme für die ambulante Geburtshilfe zu schaffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 18. Februar 1998

Zu dieser Frage habe ich zunächst die Spitzenverbände der Krankenkassen um Stellungnahme gebeten. Sobald diese Stellungnahme vorliegt, werde ich auf die Angelegenheit zurückkommen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

76. Abgeordnete **Christel Deichmann** (SPD)

Ist es richtig, daß der Bundesminister für Verkehr den Spatenstich für den Bau der Transrapidstrecke im Sommer bei Perleberg und nicht an einem der Endhaltepunkte in den Metropolen Hamburg oder Berlin plant, und wenn ja, wie begründet er diese Entscheidung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 17. Februar 1998

Nein.

77. Abgeordnete **Christel Deichmann** (SPD)

Wie will der Bundesminister für Verkehr den bereits vorhandenen Befürchtungen, daß für den Transrapid nur eine Teststrecke für den Begegnungsverkehr gebaut werde und die durch einen Baubeginn in der Mitte der Strecke neuen Auftrieb erhalten könnten, entgegenwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 17. Februar 1998

Der im Magnetschwebebahnbedarfsgesetz vom 19. Juli 1996 festgestellte Bedarf für den Bau einer Magnetschwebebahnstrecke von Berlin nach Hamburg über Schwerin ist verbindliche Basis für die kommenden Planfeststellungsverfahren.

Angeblich vorhandene Befürchtungen, daß für den Transrapid lediglich eine Teststrecke für den Begegnungsverkehr gebaut werde, entbehren deshalb jeder Grundlage.

78. Abgeordnete **Angelika Graf (Rosenheim)** (SPD)

Welche strafrechtlichen Mittel zur Ahndung von Verstößen gegen die technischen Vorschriften im Straßengüterfernverkehr existieren nach Kenntnis der Bundesregierung in Belgien, den Niederlanden und Frankreich, und welche Ergebnisse sind hierdurch konkret bei der Kontroll- und Ahndungspraxis im Unterschied zur Bundesrepublik Deutschland zu verzeichnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 18. Februar 1998

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, welche strafrechtlichen Mittel zur Ahndung von Verstößen gegen technische Vorschriften im Straßengüterfernverkehr in Belgien, den Niederlanden und Frankreich existieren.

79. Abgeordnete **Angelika Graf (Rosenheim)** (SPD)

Strebt die Bundesregierung im Rahmen der Harmonisierung der geltenden Kontroll- und Ahndungspraxis bei der Überwachung der technischen Vorschriften im europäischen Straßengüterfernverkehr auf EU-Ebene eine Ahndung von Verstößen auch mit strafrechtlichen Mitteln an?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 18. Februar 1998

Die Bundesregierung strebt auf EU-Ebene keine Ahndung der Verstöße gegen technische Vorschriften mit strafrechtlichen Mitteln an.

80. Abgeordneter **Dr. Karl-Heinz Hornhues** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß die vom Bund und dem Land Niedersachsen für die technische Verbesserung der Bahnstrecke Osnabrück — Oldenburg bereitgestellten Finanzmittel in Höhe von insgesamt 35 Mio. DM vom Eisenbahn-Bundesamt noch nicht freigegeben wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 12. Februar 1998

Nein. Das Eisenbahn-Bundesamt hat nach Prüfung des Finanzierungsantrages der Deutschen Bahn AG (DB AG) am 3. Februar 1998 Bundesmittel in Höhe von 29,5 Mio. DM für das Vorhaben freigegeben.

81. Abgeordneter **Dr. Karl-Heinz Hornhues** (CDU/CSU)

Aus welchem Grund wird die Realisierung der Maßnahme durch die verspätete Bereitstellung der Mittel verzögert, und wann ist mit einer Freigabe der Mittel zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 12. Februar 1998

Nach Angabe der DB AG wird diese Mitte 1998 mit dem Bau beginnen; die Inbetriebnahme ist – in Abstimmung mit dem Land Niedersachsen – für die zweite Hälfte 1999 vorgesehen.

82. Abgeordnete **Ilse Janz** (SPD)

Ab welchem Zeitpunkt wird der bestehende Chartervertrag für den Hochseeschlepper Oceanic zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und der Reederei nicht verlängert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 18. Februar 1998

Der bestehende Chartervertrag wurde abgeschlossen für den Zeitraum bis 31. März 1998 mit der Option der Verlängerung bis zu dem Zeitpunkt, an dem das bundeseigene Gewässerschutzschiff „Neuwerk" nach seiner Indienststellung für Notschleppaufgaben voll einsatzfähig und seine Eignung für das Notfallkonzept Deutsche Bucht nachgewiesen ist.

83. Abgeordnete **Ilse Janz** (SPD)

Hält die Bundesregierung die Sicherheit in der Deutschen Bucht für ausreichend gewährleistet, wenn der Hochseeschlepper Oceanic mit einer Zugkraft von 189 t nicht mehr zur Verfügung steht, da das Ersatzschiff Neuwerk lediglich eine Zugkraft von 110 t, wie das bereits in Dienst befindliche Mehrzweckschiff Mellum, hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 18. Februar 1998

Aus dem vom Bundesministerium für Verkehr (BMV) bei der Hamburgischen Schiffsbauversuchsanstalt in Auftrag gegebenen Gutachten ergibt sich eine notwendige Gesamtpfahlzugleistung von ca. 165 t für den Bereich der Deutschen Bucht im Winterhalbjahr. Das Vorsorgekonzept des Bundes sieht generell vor, diese Gesamtschleppleistung durch zwei Schleppfahrzeuge mit einem Einzelpfahlzug von jeweils mindestens 110 t ganzjährig aufbringen zu lassen. Angesichts der besonderen Situation in der Deutschen Bucht prüft das BMV gegenwärtig, ob es auch weiterhin erforderlich ist, zusätzlich zu den leistungsfähigen bundeseigenen Mehrzweckschiffen „Mellum" und „Neuwerk" die Notschleppkapazität durch private Schlepper zu ergänzen.

84. Abgeordnete **Karin Rehbock-Zureich** (SPD)

Welche Abschnitte der B 28 neu (sog. „Gäutrasse") sind vom Konzept des Bundesministeriums für Verkehr zur Abstufung autobahnparalleler Bundesstraßen betroffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 18. Februar 1998

Die B 28 neu ist vom Konzept des Bundesministeriums für Verkehr zur Abstufung autobahnparalleler Bundesstraßen nicht betroffen.

85. Abgeordnete **Karin Rehbock-Zureich** (SPD)

Wie wirkt sich nach Auffassung der Bundesregierung eine Anbindung der B 14 bei Horb an die B 32 in Richtung Bundesautobahn A 81 („Neckartalquerung") auf die Verkehrssituation im Großraum Horb und auf die B 14 im Bereich Eutingen und Ergenzingen aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 18. Februar 1998

Der Bau der B 28 n als sog. „Gäutrasse" ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im „Vordringlichen Bedarf" eingestuft. Der Bau der Ortsumgehung Horb im Zuge der B 32 ist dagegen im Weiteren Bedarf eingestuft. Hierzu existieren noch keine konkreten Planungen. Mit einer Entlastung der Ortsdurchfahrten ist jedoch zu rechnen.

86. Abgeordnete **Karin Rehbock-Zureich** (SPD)

Existieren Vergleichsuntersuchungen zwischen der „Neckartalvariante" und der „Gäutrasse" in bezug auf das Verkehrsaufkommen im Großraum Horb und in den Orten Eutingen und Ergenzingen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 18. Februar 1998

Im Februar 1997 wurde für die Führung der B 28 neu eine vergleichende gesamtwirtschaftliche Bewertung vorgenommen. Im Ergebnis ist festzustellen, daß die sog. „Gäutrasse" die gesamtwirtschaftlich günstigere Lösung gegenüber der „Neckartalvariante" darstellt.

87. Abgeordneter **Albert Schmidt (Hitzhofen)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche früheren bzw. heutigen Planungen gibt es für einen Neubau der Bundesstraße B 2 östlich von Augsburg zwischen der Bundesstraße B 300 und der Bundesautobahn A 8 im Bereich Derching (mit neuer Auffahrt), und wie ist der Planungs- bzw. Realisierungsstand dieses Projekts?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 13. Februar 1998

Die geplante rd. 25 km lange Ostumgehung von Augsburg im Zuge der Bundesstraße 2 beginnt an der A 8 Augsburg — München im Bereich von Derching, verläuft von dort unter Kreuzung der B 300 zwischen Augsburg und Friedberg in Richtung Süden und schwenkt anschließend nach Südwesten zur B 17 neu bei Oberottmarshausen. Die Gesamtmaßnahme ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in der Dringlichkeitsstufe „Weiterer Bedarf" enthalten.

Entsprechend der nachrangigen Einstufung mit einer Verwirklichung deutlich nach 2010 hat die bayerische Straßenbauverwaltung die detaillierte Entwurfsplanung noch nicht begonnen. Allerdings sind erste Abstimmungsgespräche mit den Städten Augsburg und Friedberg sowie dem Landkreis Augsburg aufgenommen worden.

88. Abgeordneter **Dietmar Schütz (Oldenburg)** (SPD)

Welche Schlepperkapazitäten stellen Bund und Länder zur Verfügung, um im Falle einer Tankerhavarie in Nordsee und Deutscher Bucht unverzüglich und wirkungsvoll eingreifen und einem Ölunfall vorbeugen zu können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 18. Februar 1998

Die Notschleppkapazitäten werden gegenwärtig mit dem Mehrzweckschiff „Mellum", das über eine Pfahlzugleistung von 110 t verfügt und dem zusätzlich angemieteten Hochseeschlepper „Oceanic" mit über 180 t Pfahlzug durch den Bund bereitgestellt.

89. Abgeordneter **Dietmar Schütz (Oldenburg)** (SPD)

Welche Vorsorge hat die Bundesregierung dafür getroffen, daß nach Beendigung der Charter für den Hochseeschlepper „Oceanic" ein Notfallkonzept vorliegt, das die permanente Bereitstellung eines ebenso zugkräftigen und hochseetauglichen Schleppers ermöglicht, und garantiert die Bundesregierung, daß vor Bereitstellung eines adäquaten Systems die „Oceanic" in der Deutschen Bucht weiter verbleiben wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 18. Februar 1998

Der Chartervertrag für den Schlepper „Oceanic" läuft bis zum 31. März 1998 mit der Option der Verlängerung bis zu dem Zeitpunkt, an dem das gegenwärtig noch in Bau befindliche Mehrzweckschiff „Neuwerk" voll diensttauglich zur Verfügung steht und seine Eignung für das Notfallkonzept Deutsche Bucht nachgewiesen ist.

90. Abgeordneter **Ludwig Stiegler** (SPD)

Wie ist der Stand der Umsetzung des deutsch-tschechischen Memorandums zur Schaffung der Voraussetzungen für einen leistungsfähigen durchgehenden Eisenbahnverkehr zwischen Nürnberg und Prag, und wird die Bundesregierung dafür eintreten, daß dieses Verkehrsinfrastrukturvorhaben entsprechend seiner Bedeutung in den Vordringlichen Bedarf des Bedarfsplanes für die Bundesschienenwege eingestellt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 12. Februar 1998

Im Jahr 1995 haben der deutsche und der tschechische Verkehrsminister eine Vereinbarung unterzeichnet, wonach die technisch mögliche Fahrzeit zwischen Nürnberg und Prag über Marktredwitz schrittweise von bisher etwa 5 Stunden auf 3 Stunden und 20 Minuten verringert werden soll. Damit diese Vorgabe erfüllt werden kann, soll die Verbindung durchgehend elektrifiziert und für den Einsatz von Neigetechnik-Fahrzeugen ertüchtigt werden.

Technische Einzelheiten und insbesondere der zeitliche Rahmen zur Umsetzung der Vereinbarung sollen in einem Memorandum festgelegt werden, das von der Deutschen Bahn AG (DB AG) und den Tschechischen Bahnen unterzeichnet werden soll. Erste Gespräche der Bahnen über dieses Memorandum werden im Februar 1998 aufgenommen.

Der Streckenabschnitt Nürnberg — Marktredwitz ist als Teil der Verbindung Karlsruhe — Stuttgart — Nürnberg — Leipzig/Dresden bereits im Vordringlichen Bedarf des Bedarfsplanes für die Bundesschienenwege enthalten. Dies gilt auch für den verbleibenden rd. 15 km langen Abschnitt von Marktredwitz bis zur deutsch/tschechischen Grenze, für den die erforderlichen Kriterien – Vereinbarung mit Tschechien und Nachweis der Wirtschaftlichkeit – erfüllt sind.

91. Abgeordneter **Ludwig Stiegler** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die EU-Mittel für die Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke Eger — Landesgrenze von 3,4 Mio. ECU auf 1,0 Mio. ECU reduziert werden sollen (Addendum to the Financing Memorandum CZ 9502 on Cross Border Cooperation), und welche Initiativen wird sie ergreifen, damit die Deutsche Bahn AG zu den von ihr gemachten Investitionszusagen zur Realisierung dieses Vorhabens steht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 12. Februar 1998

Der Sachverhalt ist der Bundesregierung bekannt. Sie hat der Begründung der tschechischen Regierung für diesen Vorschlag widersprochen, wonach dieser Schritt durch einen Prioritätenwechsel bei der DB AG erforderlich geworden sei. Die Bundesregierung hat demgegenüber darauf hingewiesen, daß es deutsch/tschechischer Konsens sei, auf der Strecke Nürnberg — Prag zunächst dieselgetriebene Fahrzeuge mit Neigetechnik einzusetzen. Damit würde bereits vor der geplanten Streckenelektrifizierung eine deutliche Angebotsverbesserung eintreten.

Die Elektrifizierung des Streckenabschnittes von Marktredwitz bis zur deutsch/tschechischen Grenze kann nur im Zusammenhang mit der Elektrifizierung der Strecke Nürnberg — Marktredwitz — Hof gesehen werden, die erst zu einem späteren Zeitpunkt begonnen werden kann.

92. Abgeordnete **Hanna Wolf (München)** (SPD)

Ist die Finanzierung des Autobahnbaus der A 99 bis zur A 8 und zur Lochhausener Straße in München gesichert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 17. Februar 1998

Ja.

93. Abgeordnete **Hanna Wolf (München)** (SPD)

Gibt es einen fest zugesagten Fertigstellungstermin für den Autobahnbau der A 99 bis zur A 8 und zur Lochhausener Straße in München?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 17. Februar 1998

Die Fertigstellung der Eschenrieder Spange mit Anbindung an die A 8 ist für den Herbst dieses Jahres vorgesehen. Die Fertigstellung des Nord-West-Ringes bis zur Lochhausener Straße ist für das Jahr 2000 terminiert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

94. Abgeordneter **Peter Bleser** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung der Meinung, daß die Verwertung von Klärschlämmen in der Landwirtschaft gemäß der Klärschlammverordnung gegenüber der Verbrennung von Klärschlämmen die ökonomischere und ökologischere Verwertungsform ist und somit die Pflicht zur Verwertung von Abfällen gemäß § 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf Klärschlämme, welche die Anforderungen der Klärschlammverordnung erfüllen, zutrifft?

95. Abgeordneter **Peter Bleser** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung den Standpunkt, daß die Verbrennung von Klärschlämmen, welche die Anforderungen der Klärschlammverordnung erfüllen, angesichts der Aussage der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV), daß in 1996 mehr Klärschlämme für die landbauliche Verwertung nachgefragt wurden als zur Verfügung standen, ein Verstoß gegen die Grundpflichten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (§§ 4 und 5) und ein Verstoß gegen § 6 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ist, und was gedenkt die Bundesregierung ggf. gegen solche Verstöße in Deutschland zu unternehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 18. Februar 1998

Die ordnungsgemäße landbauliche Verwertung von Klärschlämmen, die hinsichtlich der Schadstoffe den Anforderungen der Klärschlammverordnung entsprechen, ist ökonomisch und ökologisch sinnvoll. Sie ermöglicht im Gegensatz zur Verbrennung oder Ablagerung auf Deponien (Abfallbeseitigung) eine Nutzung der Düngeeigenschaften des Klärschlammes und dient somit der Kreislaufwirtschaft im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG).

Die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von Klärschlämmen richtet sich nach § 4 Abs. 3 und 4 sowie §§ 5 und 6 KrW-/AbfG.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von Abfällen ist nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KrW-/AbfG einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die Verwertung von Abfallen hat nach § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG jeweils ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Im Falle einer energetischen Verwertung von Abfällen wären zusätzlich die Anforderungen des § 6 Abs. 2 KrW-/AbfG einzuhalten; dies betrifft insbesondere den Mindestheizwert von 11000 kJ/kg. Klärschlämme erreichen den Mindestheizwert von 11000 kJ/kg im allgemeinen nicht sicher.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 KrW-/AbfG kann die Bundesregierung für bestimmte Abfallarten den Vorrang der stofflichen oder energetischen Verwertung bestimmen. Von dieser Ermächtigung hat die Bundesregierung für Klärschlämme bislang keinen Gebrauch gemacht.

Soweit die genannten Voraussetzungen zutreffen, haben die Erzeuger und Besitzer von Klärschlämmen diese vorrangig zu verwerten, z. B. auf landwirtschaftlichen oder sonstigen Flächen.

Ob und inwieweit eine Pflicht des einzelnen Abfallerzeugers oder -besitzers zur vorrangigen Verwertung von Abfällen besteht, ist im Einzelfall an Hand der genannten Bestimmungen des KrW-/AbfG zu prüfen. Danach läßt allein der Umstand, daß im Jahr 1996 insgesamt die Nachfrage das Angebot an Klärschlämmen zur landbaulichen Verwertung überstiegen hat, noch keinen Schluß auf Verstöße der Klärschlammerzeuger oder -besitzer gegen die genannten Anforderungen des KrW-/AbfG zu. Abgesehen davon ist das KrW-/AbfG erst am 7. Oktober 1996 in Kraft getreten.

Die Einhaltung der Pflichten zur vorrangigen Verwertung von Abfällen kontrollieren die für den Vollzug des KrW-/AbfG zuständigen Länder. Die zuständige Landesbehörde kann nach § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG die zur Durchführung des Gesetzes im Einzelfall erforderlichen Anordnungen treffen.

96. Abgeordneter **Peter Bleser** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung der Meinung, daß Klärschlamm ein Rückstand aus der Nutzung eines Nahrungsmittelproduktes ist und kein Abfall aus nachwachsenden Rohstoffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 18. Februar 1998

Klärschlämme fallen als Abfälle bei der Reinigung von kommunalem und industriellem Abwasser an, das wegen seiner Nährstoff- oder Schadstoffbelastung nicht direkt eingeleitet werden darf. Klärschlämme aus kommunalen Kläranlagen enthalten neben organischen Stoffen, z. B. Papier, Nahrungsmittelresten und Fäkalien, auch noch andere Materialien wie z. B. Reste aus Wasch- und Reinigungsmitteln und erhebliche Mengen mineralischer Bestandteile und abgestorbener Bakterien. Die jeweilige Beschaffenheit des Klärschlammes hängt von der Art der Abwassereinleitungen und der Abwasserbehandlung ab.

Vor diesem Hintergrund und auch angesichts der Tatsache, daß die Nahrungsmittel, die der Klärschlammentstehung teilweise zugrunde liegen, verschiedenen Umsetzungsprozessen während der menschlichen Verdauung und bei der Abwasserbehandlung unterliegen, sind Klärschlämme nur mit Einschränkungen als Rückstände von Nahrungsmittelprodukten zu bezeichnen. Eine allgemeingültige begriffliche Abgrenzung hierzu liegt allerdings nicht vor.

Klärschlämme sind kein „Abfall aus nachwachsenden Rohstoffen" i. S. des § 6 Abs. 2 KrW-/AbfG. Hierunter fallen nur Abfälle, deren Beschaffenheit durch den ursprünglichen „nachwachsenden Rohstoff" geprägt wird, wie dies z. B. bei Altholz der Fall ist.

97. Abgeordneter **Werner Dörflinger** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die in der Studie „Zielkonflikte zwischen Klima- und Gewässerschutz" zum Ausdruck kommende Bewertung der Wasserkraftnutzung durch das Umweltbundesamt angesichts der Tatsache, daß die Bundesregierung den Einsatz regenerativer Energiequellen forciert und dies erst in jüngster Zeit mit dem neuen Energiewirtschaftsrecht und dem Stromeinspeisungsgesetz wieder zum Ausdruck gebracht hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 16. Februar 1998

Die Bundesregierung hat in ihren Beschlüssen zum Klimaschutzprogramm der Bundesrepublik Deutschland – zuletzt vom 6. November 1997 (Drucksache 13/8936) – wiederholt den Ausbau und die Förderung des Einsatzes der erneuerbaren Energien in den Mittelpunkt ihrer Maßnahmen gestellt. Ziel dabei ist, mittel- und langfristig den Beitrag der erneuerbaren Energien zur Energieversorgung in der Bundesrepublik Deutschland deutlich zu erhöhen.

Dem tragen u. a. das liberalisierte Energierecht und die Novellierung des Stromeinspeisungsgesetzes durch die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung.

Insbesondere sollen die örtlich verfügbaren regenerativen Energiequellen – einschließlich der Energiegewinnung aus Wasserkraft – stärker als bisher erschlossen werden. Die Wiederinbetriebnahme, die Modernisierung oder der Neubau kleiner Wasserkraftanlagen kann lokal einen wichtigen Beitrag zur Substitution von fossilen Energieträgern und zum rationellen Energieeinsatz leisten.

Die Studie „Umweltverträglichkeit kleiner Wasserkraftwerke – Zielkonflikte zwischen Klima- und Gewässerschutz" wurde im Auftrag des Umweltbundesamtes durch das Institut für ökologische Wirtschaftsforschung GmbH, Berlin (IÖW) erstellt. Mit der Studie sollten die Vor- und Nachteile der Energieerzeugung durch kleine Wasserkraftwerke im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energiequellen herausgearbeitet sowie die Umweltauswirkungen kleiner Wasserkraftwerke in ihrer Komplexität dargestellt und abgeschätzt werden.

Die Wasserkraftnutzung gehört als wichtiges Element der erneuerbaren Energien zur Umsetzung einer wirksamen Klimaschutzstrategie. Hierbei sind jedoch die Belange des Gewässer- und Naturschutzes gegenüber

dem positiven Beitrag der Wasserkraftanlagen für eine umweltverträgliche und ressourcenschonende Energiegewinnung sorgfältig abzuwägen. Vor dem Bau neuer Anlagen sollten bevorzugt vorhandene Wasserkraftanlagen wieder in Betrieb genommen, reaktiviert oder modernisiert werden.

98. Abgeordnete **Petra Ernstberger** (SPD)

Welche langfristigen umweltpolitischen Ziele verfolgt die Bundesregierung hinsichtlich der Klärschlammverwertung und -entsorgung?

99. Abgeordnete **Petra Ernstberger** (SPD)

Welche ordnungsrechtlichen Regelungen sind in Vorbereitung, um die Ziele zu erreichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 18. Februar 1998

Die Bundesregierung hat mit der Klärschlammverordnung, die 1983 in Kraft getreten ist und 1992 umfassend novelliert wurde, die rechtliche Grundlage für eine auf lange Sicht angelegte Verwertung schadstoffarmer Klärschlämme in der Landwirtschaft und auf gärtnerisch genutzten Flächen geschaffen.

Flankierend zur Klärschlammverordnung wird zukünftig ein Klärschlamm-Entschädigungsfonds auf Grundlage einer Verordnung nach § 9 Düngemittelgesetz denkbare Restrisiken der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung abdecken und die Akzeptanz der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung fördern.

Es ist beabsichtigt, den Anwendungsbereich der Klärschlammverordnung zukünftig über landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzte Flächen hinaus auch auf sonstige Flächen (z. B. Rekultivierungsflächen) auszudehnen.

Bei der Entsorgung der auf Flächen nicht verwertbaren Klärschlämme sind die Vorgaben der am 1. Juni 1993 in Kraft getretenen TA Siedlungsabfall (3. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz) zu beachten. Danach dürfen Abfälle nur dann auf Deponien abgelagert werden, wenn sie weitestgehend frei sind von organischen Anteilen. Kommunale Klärschlämme erfüllen diese Anforderungen an die Ablagerung in der Regel nur dann, wenn sie einer Vorbehandlung (z. B. Verbrennung, Naßoxidation) unterzogen werden.

Die TA Siedlungsabfall hat nach der gesetzlichen Rangfolge der Vermeidung und Verwertung die weitestgehend nachsorgefreie Deponie zum Ziel. Übergangsregelungen gelten bis zum Jahr 2005.

100. Abgeordnete **Petra Ernstberger** (SPD)

Mit welchen Konsequenzen ist zu rechnen bezüglich der bestehenden Diffferenzen zwischen deutschen und EU-Richtlinien im Bereich des Abfallrechtes, bezogen auf Klärschlamm?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 18. Februar 1998

Für den Bereich der landbaulichen Klärschlammverwertung existiert auf EU-Ebene die Richtlinie 86/278/EWG vom 12. Juni 1986, die durch die Klärschlammverordnung vom 12. April 1992 in deutsches Recht umgesetzt wurde. Die Bundesregierung hat dabei von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, strengere Anforderungen, als sie in der Richtlinie enthalten sind, zu erlassen.

Es ist davon auszugehen, daß demnächst eine Novellierung der EU-Richtlinie 86/278/EWG erfolgen wird. Über Zielvorstellungen der EU hinsichtlich der beabsichtigten Novellierung liegen derzeit noch keine Informationen vor.

Daneben wird seitens der Europäischen Kommission derzeit eine Deponierichtliche vorbereitet, die Vorgaben für Deponien und zur Beschaffenheit von Abfällen, die abgelagert werden sollen, enthalten wird. Auch die EU-Deponierichtlinie wird den Mitgliedstaaten gestatten, strengere nationale Regelungen zu erlassen oder beizubehalten, als sie in der Richtlinie enthalten sind. Damit ist für die Bundesrepublik Deutschland die Voraussetzung geschaffen, daß die strengen Anforderungen der TA Siedlungsabfall an die Ablagerung von Abfällen auch weiterhin Bestand haben.

101. Abgeordnete **Petra Ernstberger** (SPD)

Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zur Klärschlammbehandlung durch: Kompostieren, Rekultivierung, landwirtschaftliche Nutzung, Mitverbrennung in Zementöfen, Braunkohle- oder Steinkohlekraftwerken und Monobehandlung durch thermische Verfahren oder Naßoxidation?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 18. Februar 1998

Mit der Verwertung von geeigneten Klärschlämmen im Landbau oder im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen werden die im Klärschlamm enthaltenen Nährstoffe ökologisch sinnvoll in den Naturkreislauf zurückgeführt. Die Zufuhr der Klärschlämme zu diesen Verwertungszwecken kann dabei in flüssiger oder in getrockneter Form oder als Klärschlammkompost erfolgen.

Soweit die Voraussetzungen und Anforderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) an die energetische Verwertung von Abfällen nach § 4 Abs. 4, §§ 5 und 6 eingehalten werden, insbesondere der einzelne Klärschlamm ohne Vermischung mit anderen Stoffen einen Mindestheizwert von 11000 kJ/kg erreicht, dürfen Klärschlämme auch energetisch verwertet werden. Die Verwertung hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen (vgl. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG). Insbesondere die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind einzuhalten. Klärschlämme erreichen allerdings den Mindestheizwert von 11000 kJ/kg im allgemeinen – auch nach Trocknung – nicht sicher.

Können Klärschlämme nicht vorrangig – in der Regel landwirtschaftlich – verwertert werden, müssen sie umweltverträglich beseitigt werden. Werden die genannten Voraussetzungen eingehalten, darf die – meist kostengünstige – Mitverbrennung von Klärschlämmen sowohl zur Verwertung

als auch zur Beseitigung (vgl. § 27 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG) in den genannten Anlagen erfolgen; die für die Verbrennung von Abfällen geltenden besonderen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sind zu erfüllen.

Eine Monobehandlung durch termische Verfahren oder Naßoxidation dürfte häufig dann erfolgen, wenn Klärschlämme vorbehandelt werden, um die Rückstände anschließend auf Deponien abzulagern. Zu den thermischen Verfahren zählen auch Trocknungsverfahren; eine Trocknung allein ist allerdings nicht ausreichend, um die Zuordnungskriterien der TA Siedlungsabfall für die Ablagerung zu erfüllen.

102. Abgeordnete **Iris Follak** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Umsetzung der Verträge zwischen Deutschland und Tschechien in bezug auf Maßnahmen, die die Umwelt betreffen und die bis zum Jahresbeginn vollständig umgesetzt sein sollten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 17. Februar 1998

Die Zusammenarbeit mit der Tschechischen Republik auf dem Gebiet des Umweltschutzes erfolgt auf der Grundlage des Regierungsabkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes vom 24. Oktober 1996, des Vertrages über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern vom 12. Dezember 1995 sowie der internationalen Übereinkommen zum Schutz der Elbe (vom 8. Oktober 1990), zum Schutz der Oder (11. April 1996) sowie zum Schutz der Donau (vom 29. Juni 1994). Diese Verträge regeln grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit, deren Umsetzung der ständigen Kontrolle durch die Gemeinsame Umweltkommission, die Grenzgewässerkommission bzw. durch die entsprechenden internationalen Gewässerschutzkommissionen unterliegt. Eine Vereinbarung vom 17. September 1996 zwischen den Umweltministern Deutschlands, Polens und der Tschechischen Republik sieht den regelmäßigen Austausch von Immissionsdaten der Luftbelastung im sog. „Schwarzen Dreieck" vor. Der Austausch der Daten zwischen deutscher und tschechischer Seite erfolgt seit Ende 1996.

Darüber hinaus wurden seit 1992 bis heute völkerrechtliche Abkommen zur Förderung von insgesamt acht deutsch-tschechischen Umweltschutzpilotprojekten geschlossen, die jeweils der Verminderung von Umweltbelastungen auch auf deutscher Seite der Grenze dienen. Bei der Vereinbarung der Abkommen konnten jeweils anspruchsvolle Vorgaben sowohl hinsichtlich der zu erreichenden Umweltstandards als auch der Realisierungstermine durchgesetzt werden.

Bis zum 31. Dezember 1997 waren, vertraglich vorgesehen, folgende Pilotprojekte ganz bzw. ganz überwiegend umgesetzt:

- Projekt „Rauchgasreinigungsanlage für vier Blöcke des Kraftwerks Prunerov I": Die erfolgreiche Inbetriebnahme der geförderten Rauchgasentschwefelungsanlage (REA) fand bereits im Dezember 1995 statt; im Laufe dieses Jahres soll die vertraglich vereinbarte Verwertung des Entschwefelungsgipses vollständig realisiert werden.
- Projekt „Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen Nordböhmen": Alle im Rahmen dieses Projektes geförderten abwassertechnischen Anlagen (zwei kommunale Abwasserbehandlungsanlagen sowie

zusätzliche Anlagen zur Klärschlammbehandlung) befinden sich seit Oktober 1997 im Betrieb. Es wird erwartet, daß die lt. Zuwendungsvertrag für Mai 1998 vorgesehene Endabnahme der beiden Abwasserbehandlungsanlagen früher als vertraglich vereinbart erfolgen kann. Das im Rahmen des Projekts ebenfalls durchgeführte Ausbildungsprogramm für das künftige Betriebspersonal der Anlagen wurde bereits Ende 1996 abgeschlossen.

- Projekt „Kraftwerk Tisova I": Der geförderte Wirbelschichtkessel konnte – geringfügig früher als vertraglich vorgesehen – bereits im Dezember 1997 erfolgreich in Betrieb genommen werden.

- Projekt „Umweltfreundliche Wärme- und Stromversorgung Cheb/Eger": Wie vetraglich festgelegt, wurden seit August 1997 sukzessive Teilmaßnahmen des Gesamtprojekts abgeschlossen, wobei die bislang wichtigste Maßnahme die Inbetriebnahme des Heizkraftwerks Riegrova war (Dezember 1997). Das Ende des gesamten Vorhabens ist für November 1998 vorgesehen.

Im Laufe des Jahres 1997 wurde daneben mit zwei weiteren, technisch aufwendigen Pilotprojekten zum Schutz der Elbe begonnen („Abwasserbehandlungsanlage Decin" sowie „Verminderung der Belastung des Abwassers der Spolek pro chemickou a hutni vyrobu a. s. Usti nad Labem mit organisch gebundenen Halogenen"), die voraussichtlich erst im Jahr 2001 vollständig abgeschlossen sein werden. In beiden Fällen gestaltete sich die Umsetzung bislang erfolgreich.

Bei zwei Projekten, die ursprünglich bereits bis Ende 1997 abgeschlossen sein sollten, kam es zu Verzögerungen gegenüber den ursprünglich gesetzten Terminen:

- Projekt „Artikel 35 – Mobiles Fernmeßsystem für Luftverunreinigungen": Die Inbetriebnahme des Meßsystems, die ursprünglich bis Ende November 1997 stattfinden sollte, hat sich aufgrund unerwarteter administrativer Hemmnisse auf tschechischer Seite verzögert und soll jetzt im Laufe dieses Jahres erfolgen.

- Projekt „Kraftwerk T700 Chemopetrol Litvinov": Die erste Linie der mit deutschen Mitteln geförderten (zweizügigen) REA wurde inzwischen abgenommen und arbeitet erfolgreich, die Abnahme der zweiten Linie ist für Februar dieses Jahres vorgesehen. Aufgrund erheblicher Verzögerungen bei der Montage der REA sowie konzeptioneller Komplikationen hat sich die Durchführung des ursprünglich bereits ab November 1996 geplanten Pilotversuchs zur umweltverträglichen Mitverbrennung landwirtschaftlich nicht verwertbarer Klärschlämme mehrfach verschoben. Er soll nun Ende April dieses Jahres beginnen.

Abgesehen von den erwähnten zeitlichen Verzögerungen ist die Umsetzung der o. g. Pilotprojekte insgesamt sehr erfolgreich. Bei allen bislang abgeschlossenen Vorhaben konnten die gesetzten Standards, die sich an deutschen und/oder EU-Normen orientieren, eingehalten werden. Eine im Herbst des vergangenen Jahres abgeschlossene, umfangreiche Überprüfung aller geförderten Projekte durch den Bundesrechnungshof ergab keinerlei Beanstandungen.

103. Abgeordnete **Iris Follak** (SPD)

Welche Auskunft kann die Bundesregierung über den Verbleib der hierfür vorgesehenen finanziellen Mittel geben, und wie wurden diese eingesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 17. Februar 1998

Für die acht o. g. Pilotprojekte wurden von deutscher Seite Fördermittel in Höhe von 84 160 000 DM bewilligt. Neben der Bundesregierung, die mit 81 320 000 DM das Gros dieser Mittel bereitstellt, beteiligen sich bislang auch die Freie und Hansestadt Hamburg, der Freistaat Bayern sowie die Deutsche Ausgleichsbank (DtA) an der Förderung.

Die deutsche Förderung zielt dabei in der Regel auf die zu importierenden und in Devisen zu zahlenden Lieferungen und Leistungen ab. Sämtliche Fördermittel werden unter Beachtung haushaltsrechtlicher Vorgaben nach Vorhabensfortschritt ausgezahlt. Veranschlagte, aber nicht abgerufene Mittel werden den Vorschriften des Bundeshaushaltsrechts entsprechend behandelt. Sie können nicht anderweitig eingesetzt werden.

104. Abgeordnete **Iris Follak** (SPD)

Sind weitere Maßnahmen zur Entschwefelung der Luft aufgrund der immer noch starken Belastung der Grenzregionen geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 17. Februar 1998

Mit Rücksicht auf die Rechtslage in der Tschechischen Republik ist eine weitere Förderung der Abgasreinigung von Großanlagen nicht vertretbar, da dort Übergangsfristen für die Sanierung in Kürze auslaufen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ist jedoch bereit, auch weiterhin Maßnahmen in der Tschechischen Republik finanziell zu unterstützen, die zur Verminderung der grenzüberschreitenden Luftbelastung durch kleine und mittlere Quellen insbesondere im Erzgebirge führen. Hierzu werden derzeit in enger Abstimmung mit den zuständigen tschechischen Stellen sowie den Landesregierungen Bayerns und Sachsens sowie der Deutschen Ausgleichsbank verschiedene Vorhaben geprüft bzw. vorbereitet, darunter Maßnahmen zu einer umweltverträglichen Umstellung der Energieversorgung in Decin und Dolni Poustevna sowie das Vorhaben „Umweltverträglicher Nahverkehr Decin". Ferner befinden sich auch grenzüberschreitende Vorhaben zur Reinhaltung der Elbe in Vorbereitung. Mit der Prüfung der Vorhaben ist die Deutsche Ausgleichsbank beauftragt.

105. Abgeordnete **Karin Rehbock-Zureich** (SPD)

Sind Lieferungen atomaren Mülls aus Deutschland bzw. aus anderen Staaten, die durch die Bundesrepublik Deutschland führen, in das Schweizer Zwischenlager Würenlingen geplant, und wenn ja, auf welchen Transportwegen werden diese Lieferungen befördert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 17. Februar 1998

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß Verbringungen von radioaktiven Abfällen aus der Bundesrepublik Deutschland bzw. aus anderen Staaten durch die Bundesrepublik Deutschland in das Schweizer Zwischenlager Würenlingen geplant sind. Der zuständigen Genehmigungsbehörde für solche Verbringungen, dem Bundesausfuhramt (BAFA), liegen keine hierfür erforderlichen Anträge auf Aus- bzw. Durchfuhr vor.

106. Abgeordnete **Ursula Schönberger** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Womit sollen nach Planung der Bundesregierung die für das Endlager für radioaktive Abfälle in Schacht KONRAD beantragten 650000 Kubikmeter Einlagerungsvolumen gefüllt werden angesichts der Abfallmengen-Prognose des Bundesamtes für Strahlenschutz, die selbst bei einem Weiterbetrieb der Atomkraftwerke bis 2080 weit unterhalb der beantragten Abfallmenge bleibt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 17. Februar 1998

Im ehemaligen Eisenerzbergwerk Konrad in Salzgitter, das als Endlager für alle festen bzw. verfestigten radioaktiven Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung vorgesehen ist, steht ein Einlagerungsvolumen von max. 650000 m^3 zur Verfügung. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um einen Antragswert. Die Einlagerungskammern werden bedarfsgerecht aufgefahren; Einlagerungshohlräume, die nicht gebraucht werden, entstehen folglich nicht.

Das Bundesamt für Strahlenschutz ist bei der angesprochenen Abfallmengen-Prognose nicht von einem Weiterbetrieb der Kernkraftwerke bis zum Jahr 2080 ausgegangen, sondern von einem 50jährigen Betrieb der bestehenden Kernkraftwerke ohne Ersatz der stillgelegten Anlagen. Dieses Szenario stellt lediglich einen Mindestbedarf dar.

107. Abgeordnete **Ursula Schönberger** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Sind Darstellungen der niedersächsischen Genehmigungsbehörde richtig, daß sie vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gedrängt wird, das Endlager KONRAD zügig zu genehmigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 17. Februar 1998

Obwohl die Regierungschefs von Bund und Ländern in ihrem Beschluß vom 29. August 1990 bekräftigt haben, daß im Hinblick auf die gesicherte Entsorgung die Errichtung und die Inbetriebnahme eines Endlagers für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung mit hoher Priorität betrieben werden sollen, dauert das Planfeststellungsverfahren inzwischen mehr als 15 Jahre. Die niedersächsische Planfeststellungsbehörde hat jedoch in Presseverlautbarungen angekündigt, daß sie das Planfeststellungsverfahren Endlager Konrad alsbald abschließen werde. Dies ist nach Einschätzung der Bundesregierung kurzfristig möglich.

108. Abgeordnete **Ursula Schönberger** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Hält das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit an einem Sofortvollzug nach Erteilung der Genehmigung für das Endlager Schacht KONRAD fest, obwohl angesichts der geringen Mengen kein akuter Bedarf für eine Einlagerung in Schacht KONRAD besteht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 17. Februar 1998

Für das Endlager Konrad sind in Deutschland heute ca. 60000 m^3 konditionierte radioaktive Abfälle und ca. 33000 m^3 unkonditionierte radioaktive Reststoffe und Rohabfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung vorhanden. Die Einlagerung kann erst nach einer etwa vierjährigen Umrüstung der Schachtanlage zum Endlager erfolgen. Das Bundesamt für Strahlenschutz wird über das weitere Vorgehen im Hinblick auf den 1994 gestellten Antrag auf Sofortvollzug im Zusammenhang mit dem Abschluß des Planfeststellungsverfahrens entscheiden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

109. Abgeordneter **Wolfgang Behrendt** (SPD)

Trifft es zu, daß die Bundesregierung auf dem Gelände des ehemaligen Flugplatzes Gatow in Berlin-Spandau über die im Rahmen des städtebaulichen Wettbewerbs vorgesehenen Wohnungsbauten hinaus die zusätzliche Errichtung von etwa 100 Wohneinheiten in der Nähe eines Golfplatzes plant, und aus welchen Gründen besteht die Bundesregierung darauf, daß ein etwa 20 m breiter Streifen westlich der Siedlung Habichtswald aus dem Bebauungsplan ausgenommen wird?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 13. Februar 1998

1. Die vorhandene Bestandsbebauung im südwestlichen Areal des ehemaligen Flugplatze Gatow wird durch rd. 100 Eigentumsmaßnahmen arrondiert.

2. Das Luftwaffenmuseum nördlich der bestehenden Kasernenanlage und östlich der geplanten Eigenheimbebauung auf dem ehemaligen Flugplatz Gatow muß an den öffentlichen Verkehr angeschlossen werden.

 Die Bundesregierung prüft derzeit, ob diese Erschließung parallel zu dem vorhandenen „Außenweg" angelegt werden kann.

110. Abgeordneter **Werner Dörflinger** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Praxis der Bundesländer, die Eigenheimzulage bei der Tragbarkeitsprüfung nach den Wohnungsbauförderbestimmungen der Bundesländer nicht zu berücksichtigen, und wäre sie ggf. bereit, eine Initiative mit dem Ziel zu starten, die Eigenheimzulage zu berücksichtigen, zumindest bis zu einem bestimmten Prozentsatz?

111. Abgeordneter **Werner Dörflinger** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine Änderung der seitherigen Praxis der Bundesländer die Wirkung des Eigenheimzulagengesetzes wesentlich erhöhen würde, und hat sie Anhaltspunkte dafür, wie viele Haushalte zusätzlich zu Wohnungseigentum kommen könnten?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 13. Februar 1998

Die Eigenheimzulage wird von den Ländern bei der Bewilligung von Fördermitteln des sozialen Wohnungsbaus in unterschiedlicher Weise berücksichtigt. Fast alle Länder rechnen bei der Ermittlung der Tragbarkeit der Belastung die Eigenheimzulage an, jedoch meist nicht gleichzeitig Grundförderung und Kinderzulage. Während des achtjährigen Leistungszeitraums der Eigenheimzulage stimmen die Länder ihre Förderleistungen auf diese ab, allerdings in unterschiedlich starkem Maße. Einzelne Länder berücksichtigen den Wegfall der Eigenheimzulage nach dem achten Jahr, indem sie die Förderung – teilweise nach einer nochmaligen Prüfung des Bedarfs – ab dem neunten Jahr erhöhen.

Nach Auffassung der Bundesregierung kann durch eine optimale Verzahnung der Eigenheimzulage mit der direkten Förderung die Gesamteffizienz der Wohneigentumsförderung verbessert werden. Besonders wichtig erscheint dabei die Abfederung des Wegfalls der Eigenheimzulage nach dem achten Jahr in den Fällen, in denen dies aufgrund der Einkommenssituation erforderlich ist.

In diesem Sinne ist die Frage der Verzahnung von Bundesseite an die Gremien der Wohnungsbauministerkonferenz herangetragen worden. Im übrigen sieht der Entwurf des Wohnungsgesetzbuches in § 39 vor, daß bei der sozialen Wohnraumförderung die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz zu berücksichtigen ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

112. Abgeordnete **Simone Probst** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Projekte wurden in den beiden Bereichen erneuerbare Energien und rationelle Energienutzung im Laufe des Jahres 1997 neu begonnen, und in welcher Höhe benötigten die neuen Projekte in 1997 Mittel aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (bitte auf die einzelnen Förderprogramme aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 11. Februar 1998

In den einzelnen Förderprogrammen wurden im Jahr 1997 folgende Anzahl von Projekten begonnen (Laufzeitbeginn) und folgende Mittel benötigt:

Förderaktivität	Anzahl der Projekte	1997 ausgezahlt (in TDM)
Photovoltaik	18	1 818
Windenergie	0	0
Hochtemperatur-Solarthermie	4	3 043
Geothermie	2	410
Rationelle Energieverwendung bei Haushalt und Kleinverbrauch, Solarthermie	37	2 678
Fernwärme und Wärmespeicher	10	273
Wasserstofftechnologie und Brennstoffzellen, Elektrospeicher	4	535
Energiesparende Verfahren in der Industrie	4	25

113. Abgeordnete **Simone Probst** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele bereits positiv begutachtete Projekte konnten 1997 in den Bereichen erneuerbare Energien und rationelle Energienutzung aufgrund fehlender Haushaltsmittel oder globaler Minderausgabe nicht begonnen werden (bitte auf die einzelnen Förderprogramme aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 11. Februar 1998

1997 konnten lediglich im Schwerpunkt Photovoltaik drei Anträge aus Gründen der Mittelsituation nicht mehr bewilligt werden (inzwischen 1998 bewilligt).

114. Abgeordnete **Simone Probst** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

In welcher Höhe waren Projektfördermittel aus dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie im Bereich erneuerbare Energien zu Beginn des Jahres 1998 bereits in mehrjährigen Projekten festgelegt, und wie viele Fördermittel standen noch zur Verfügung für die Genehmigung neuer Projekte (bitte aufschlüsseln auf die einzelnen Förderprogramme)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 11. Februar 1998

Zu Beginn des Jahres 1998 waren im Bereich erneuerbare Energien folgende Mittel festgelegt bzw. stehen zur Zeit noch folgende Haushaltsmittel voraussichtlich zur Verfügung:

Förderaktivität	am 1. Januar 1998 insgesamt festgelegt für 1998 ff. (in TDM)
Photovoltaik	105 985
Windenergie	141 448
Hochtemperatur-Solarthermie	26 622
Geothermie	3 046

Förderaktivität	am 1. Januar 1998 noch verfügbare Haushaltsmittel einschl. VE für 1998 ff. (in TDM)
Photovoltaik	54 939
Windenergie	18 903
Hochtemperatur-Solarthermie	0
Geothermie	3 527

115. Abgeordnete **Simone Probst** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

In welcher Höhe waren Projektfördermittel aus dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie im Bereich rationelle Energienutzung zu Beginn des Jahres 1998 bereits in mehrjährigen Projekten festgelegt, und wie viele Fördermittel standen noch zur Verfügung für die Genehmigung neuer Projekte (bitte aufschlüsseln auf die einzelnen Förderprogramme)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 11. Februar 1998

Zu Beginn des Jahres 1998 waren im Bereich rationelle Energienutzung folgende Mittel festgelegt bzw. stehen zur Zeit noch folgende Haushaltsmittel voraussichtlich zur Verfügung:

Förderaktivität	am 1. Januar 1998 insgesamt festgelegt für 1998 ff. (in TDM)
Fernwärme und Wärmespeicher	8 640
Wasserstofftechnologie und Brennstoffzellen, Elektrospeicher	38 522
Energiesparende Verfahren in der Industrie	16 604
Rationelle Energieverwendung bei Haushalt und Kleinverbrauch, Solarthermie	49 602

Förderaktivität	am 1. Januar 1998 noch verfügbare Haushaltsmittel einschl. VE für 1998 ff. (in TDM)
Fernwärme und Wärmespeicher	4 560
Wasserstofftechnologie und Brennstoffzellen, Elektrospeicher	14 858
Energiesparende Verfahren in der Industrie	4 306
Rationelle Energieverwendung bei Haushalt und Kleinverbrauch, Solarthermie	79 635

Bonn, den 20. Februar 1998

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 9240-0, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 3820840, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333